
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 061 760 351



Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Edgar Schmidt,
Referendar am Landgericht in Münster i. W.

Münster i. W.
Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei.

1910

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Dahn.

5/12/21

Meinen lieben Eltern.

Literaturverzeichnis.

Achenbach, Die Lehre von der Rechtsgültigkeit der Distriktsverleihungen in Preussen. Köln 1859.
— Das gemeine Deutsche Bergrecht, 1. Teil. Bonn 1871.
Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879.
— Bergbau und Bergbaupolitik. Leipzig 1894.
— Noch einmal der Sachsenspiegel und das Bergregal. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XXIII. German. Abt.
— Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergregals. Ebenda. XXIV.
— Zur Frage des Bergregals. Ebenda XXIV.
Becker, Geschichte des Bergbaus und des Bergrechts in dem vormal. Nassau'schen Amte Weilmünster. Zeitschrift für Bergrecht XVIII.
Binder, Die Bergwerke im römischen Staatshaushalte. Zeitschrift für Bergrecht, XXXII.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. München 1864.
Böhlau, De regalium notione et de salinarum iure regali. Weimar 1855
Böhmer, Acta selecta imperii, 1. Abt. Innsbruck 1866.
— Regesta imperii, 1198—1254. Stuttgart 1849.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd. Leipzig 1892.
— Der Totenteil in germanischen Rechten. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XIX.
— Die Freilassung durch Schatzwurf. Histor. Aufsätze, dem Andenken. an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886.
Dahn, Die Könige der Germanen. VIII, 5. IX. 1. Leipzig 1899. 1902.
Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, 1. Bd. Halle 1894.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Göttingen 1843.
Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.
Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1894.
Gaupp, Das schlesische Landrecht. Leipzig 1828.
Gerber, Deutsches Privatrecht. Jena 1895.
Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd. Leipzig 1905.
Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds. 1898.
Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. Berlin 1838—42.
Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache, 8. Bd. Leipzig 1893.
Grimm, Weistümer. Tl. 2. 5. Göttingen 1840. 1866.
Grueter, De regali metallorum iure. Bonn 1867.

Hettlage, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit. 1906.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885.
Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts Leipzig 1849.
Hoffmann, Das Bergregal im Sachsenspiegel. Neisse 1909.
Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil. Berlin 1861.
v. Hormayr, Sämtliche Werke, 3. Bd. 1823.
Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.
Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. O. 1806.
Karsten, Über den Ursprung des Bergregals. Berlin 1844.
Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. III, 1. Münster 1793.
Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Woldemar. 1844.
Klostermann, Lehrbuch des preussischen Bergrechts. Berlin 1871.
Kommer, Über die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahre 1273. Zeitschrift für Bergrecht X. Bonn 1869.
Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl. 1886.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—57.
Lassberg, Der Schwabenspiegel. Tübingen 1840.
Lehmann, Sachsenspiegel I, 35 und das altnordische Schatzregal. Zeitschrift für deutsche Philologie. 39. Bd. 1907.
Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 2. Bd. Leipzig 1876.
Lori, Sammlung des bayerischen Bergrechts. München 1764.
Maurer, Geschichte der Markenverfassung. Erlangen 1856.
Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach 1817.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 1. Abt. Regensburg 1837.
v. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, III. Grätz 1846.
Müller und Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. II, 2. Leipzig 1866.
Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892.
Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, I. Jena 1836.
— Das Rechtsbuch des Johannes Purgoldt. Jena 1860.
Pappenheim, Eigentumserwerb an Altertumsfunden. Iherings Jahrbücher Bd. 45. Heft 1. 2. Jena 1903.
Pertz, Monumenta Germaniae historica, legum tom. I. II scriptorum tom. XXI. XXIII. Hannover 1835—74.
Riemann, Ein Beitrag zur Geschichte des Bergbaus und Bergrechts im Kreise Wetzlar. Zeitschrift für Bergrecht XII.
Röthe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. Abhandlungen der Göttinger Gesellsch. d. Wissenschaften. N. F. II. 1899.
Sachsse, Über das Alter des Sachsenspiegels. Zeitschrift für deutsches Recht XIV. Tübingen 1853.
Schade, Altdeutsches Wörterbuch, 2. Teil. Halle 1872—82.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Stuttgart 1892.
Sehling, Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien. Leipzig 1904.
Seibertz, Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839.
v. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte. Innsbruck 1790.
Steinbeck, Das Bergrecht des Sachsenspiegels. Zeitschrift für deutsches Recht XI. Tübingen 1847.
Graf Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. Prag 1837.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. 1896.
Strauch, Über Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen 1865.
Tuscani, Beiträge zur Geschichte der älteren bergrechtlichen Urkunden. Zeitschrift für Bergrecht XVIII.
Unger, Geschichte des öffentlichen Rechts in den Landen zwischen Niederrhein und Niederelbe. Göttingen 1839.
Wagner, Corpus iuris metallici. Leipzig 1791.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. II. IV. VIII. Berlin 1882. 85. 78.
Weiske, Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845.
— Der Sachsenspiegel und das Bergregal. Zeitschrift für deutsches Recht XII. Tübingen 1848.
Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. II, 1. Abt. Münster 1880. 81.
Zachariae, Über Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere. Zeitschrift für deutsches Recht. XIII. Tübingen 1852.
Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel I, 35. Mitteil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 22. Bd. Innsbruck 1901.
Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1847.
Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.
— Über den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Regal. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. 24.

Inhaltsübersicht.

Seite.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bergregals in Deutschland 1

I. Rechtszustand hinsichtlich des Bergregals zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels 13

a) Ort und Zeit der Entstehung des Ssp. 13

b) Rechtszustand in Hinsicht auf die Geltung des Bergregals 15

1. Begriff des Bergregals zur Zeit der Entstehung des Ssp 15

2. Geltungsbereich und Ausübungsgebiet des Bergregals zur Zeit der Abfassung des Ssp. . . 18

II. Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal 29

a) Die verschiedenen Ansichten über den Inhalt von Artikel 35 des 1. Buches des Ssp. 29

b) Der Ssp. erkennt in I,35 das Schatzregal an . . . 31

1. Interpretation der Stelle 31

2. Das Schatzregal ist zur Zeit der Abfassung des Ssp. geschichtlich anerkannt 49

c) Der Ssp. lehnt das Bergregal ab 52

Schlusswort 61

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bergregals in Deutschland.

Es darf heut als zweifellos feststehend betrachtet werden, dass die Rechtsgrundsätze des Altertums auf die Entwickelung des deutschen Bergrechts keinen wesentlichen Einfluss ausgeübt haben, dass vielmehr die deutschen bergrechtlichen Normen einheimischen, autochthonen Ursprungs sind. Ausgehend von der Beobachtung, dass die altdeutschen Berggewohnheiten in ihren Grundzügen gemeinsamen Inhalt und gleiche Anschauungen verraten, glaubte man mit gutem Grund annehmen zu können, dass diese leitenden gemeinsamen Ideen einer gemeinsamen Urquelle entsprungen seien. Insbesondere in neuerer Zeit hat Arndt[1]) die Ansicht vertreten, dass zwischen den römischen und fränkisch-deutschen bergrechtlichen Bestimmungen ein innerer, genetischer Zusammenhang bestehe, derart, dass die Grundsätze des deutschen Bergrechts aus dem römischen Rechte abgeleitet seien. Dem römischen Rechte sind aber so wichtige Institute wie das Bergregal und die Bergbaufreiheit, die sich im deutschen Bergrecht gebildet haben, fremd. Prinzipiell gilt im römischen Recht der Grundsatz[2]) „metalla eius esse, qui agrum possideat, sive sit homo privatus sive imperator sive respublica Romana ipsa“. So ausgedehnt und unbestritten auch bezüglich des Münzrechts die Rechte der Staats- oder kaiserlichen Gewalt anerkannt waren, ebenso zweifellos ist es, dass im römischen Reich, selbst zu der Kaiserzeit, von einer Regalität der Bergwerke im deutschrechtlichen Sinne nicht die Rede sein kann. Dass freilich zahlreiche Erzgruben, Salinen und Bergwerke im

---

[1]) Arndt, Zur Geschichte u. Th. des Bergregals, S. 16 fgg.
[2]) Grüter, l. c. S. 17.

Eigentum des Staates standen, ist ebenso zweifellos und ergibt sich schon aus der, namentlich in der Kaiserzeit so häufigen damnatio ad metalla. Aber weder der Staatsgewalt, noch sonstigen Dritten stand ein Rechtsanspruch auf die in fremdem Grund und Boden liegenden Fossilien zu. Das wird durch verschiedene Quellenstellen (l 13 § 5 D. VII, 1; l 13 § 1 D. VIII, 4; l 7 §§ 13. 14 D. XXIV, 3; l 77 D. XVIII, 1) direkt bewiesen. Nach römischrechtlicher Regelanschauung hat also der Grundeigentümer das ausschliessliche Gewinnungsrecht der in seinem Grund und Boden liegenden Mineralien: die Erträge des Bergbaus gelten als Früchte des Bodens, als fruges, genau wie Obst und Holz (vgl. l 77 D. L, 16). Allerdings hatte, wie besonders l 17 § 1 D. L, 16 zeigt, der bergbautreibende Grundeigentümer dem Staate, resp. dem Kaiser eine Bergwerkssteuer zu entrichten, eine Pflicht, die man nach dem Wortlaut der zitierten Digestenstelle als allgemeine wird bezeichnen müssen, wenn auch Binder in der Zeitschrift für Bergrecht, 1891, S. 194 das Wort vectigal nur auf Einkünfte aus Staatsgütern deuten will. Ueber eine solche Steuer geht jedoch das Recht des Staates nicht hinaus und „von irgendwelcher Art Staatshoheit gegenüber den Bergwerken zeigt sich keine Spur“.[3]) Von diesem Grundsatz des römischen Rechts, dass das Eigentum eines Grundstücks nicht nur die Substanz des Grund und Bodens, sondern auch die mit dieser Substanz fest und unmittelbar verbundenen Gegenstände umfasst, gibt es, wie aus l 13 § 1 D. VIII, 4 hervorgeht, eine spezielle Ausnahme[4]), nach der es Dritten ohne Willen des Grundeigentümers gestattet ist, gegen eine Bodenabgabe auf dessen Grundstück gewisse Fossilien, insbesondere Marmor zu gewinnen, aber auch nur nach örtlichen Gewohnheiten (si talis consuetudo in illis lapidicinis consistat), nicht allgemein.

Ein anderer, gerade entgegengesetzter Rechtszustand waltete in den Provinzen. Hier hatte der Fiskus das Recht, schon bestehende Bergwerke an sich zu bringen, den Bergbau völlig zu verbieten oder nur bedingungsweise zu gestatten, so z. B. in Mazedonien mit Ausnahme von Silber (Livius, lib. XLV, cap. 29),

[3]) Zycha l. c. S. 38.
[4]) Dernburg l. c. S. 632, Anm. 3.

oder auch ihn völlig freizugeben. Diese Befugnis des Fiskus beruhte darauf, dass nach römischer Anschauung der Provinzboden im Staatseigentum steht, die Bergwerke, Marmor- und Steinbrüche also auf fiskalischem Boden liegen und dementsprechend die Fossilien als pars fundi fisci gelten. Mögen sich auch hier, besonders in der Bergwerksordnung für Vipasca, starke Anklänge an spätere deutsche Bergbauverhältnisse finden, Begriffe wie die [5]) „des jüngeren deutschen Bergregals und der deutschen Bergbaufreiheit finden sich jedoch auch in diesem besonderen römischen Bergrecht nicht".

Es kann demnach für das römische Recht der Grundsatz der alleinigen Bergbauberechtigung des Grundeigentümers proklamiert werden.

Man wird diese Auffassung als die natürliche und nächstliegende ansehen und sich daher nicht wundern, den Grundsatz, dass jeder Grundeigentümer, soweit und sofern er nicht in die Rechtssphäre eines anderen verletzend eingreift, auf seinem Grund und Boden alle rechtlich relevanten Handlungen selbständig vornehmen darf, auch im ältesten deutschen Recht anerkannt zu finden, steht doch heute noch das BGB. in §§ 905, 1037 Abs. 2 und 1038, Abs. 2 im Prinzip auf demselben Standpunkte, der auch dem Wesen des Eigentums so entsprechend betrachtet wird, dass „das positive Recht aller Staaten und Völker nicht diejenigen Mineralien bezeichnet, welche dem Grundeigentümer zur Verfügung stehen, sondern stets umgekehrt diejenigen aufzählt, welche der Verfügung desselben entzogen sein sollen." [6]) Die gleiche Grundanschauung atmet auch der code civil in art. 552: la propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous. . . ." Und doch behaupten manche, dass diese ganz selbstverständlich erscheinende Auffassung vom Grundeigentum einem Volke, dessen Geist und Sitte von der Idee der unbeschränkten Freiheit des Eigentums beherrscht wurde, unbekannt gewesen sei, dass im strikten Gegensatz zu dieser, selbst in der neuesten Zeit im Prinzip anerkannten Anschauung „im deutschen Reiche die Bergwerke von jeher Regal waren", d. h. „nur dem

---

[5]) Zycha, S. 42.
[6]) Sehling, l. c. S. 31.

König kraft eigenen Rechts, Dritten nur kraft regalherrlicher Verleihung gehörten".[7]) Dass diese Ansicht aber auch geschichtlich nicht zu halten ist, beweisen zahlreiche Urkunden, aus denen mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit hervorgeht, dass im alten deutschen Recht jeder Grundstückseigentümer ohne weiteres berechtigt gewesen ist, die in und unter der Erde befindlichen Fossilien für sich zu gewinnen.[8]) Selbst bei den fränkischen Stämmen, bei denen die Königsgewalt am weitesten und kräftigsten entwickelt war, ist der Gedanke eines Bergregals, d. h. eines ausschliesslichen Rechtes des Königs auf die Mineralien durchaus unbekannt. Auch aus den Kapitularien, die zum Beweis der Regalität der Bergwerke mit Vorliebe angeführt werden, lässt sich die Existenz eines so wichtigen Instituts wie des Bergregals nicht folgern. Es ergibt sich vielmehr aus ihnen nur, dass die Könige auf ihren Grundstücken Bergbau betrieben, im übrigen enthalten sie lediglich Instruktionen für die Beamten der königl. Kammer über die Anlegung der Einkunftsverzeichnisse. In dem Kapitulare Karls des Grossen de villis regiis heisst es in cap. 28: volumus, ut per annos singulos . . . iuxta ordinationem nostram argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quantum sit nostra laboratio, deferre studeant, ebenso tritt in cap. 62 die Wendung „ex omni conlaboratione nostra . . . de ferrariis et scrobis id est fossis ferrariciis vel aliis fossis plumbariciis . . . auf. Wenn nun Arndt S. 185 daraus einen Beweis liest dafür, dass die fränkischen Könige selbst auf ihren eigenen Besitzungen Privatpersonen den Betrieb der Bergwerke gegen Abgaben überliessen, so ist das eine jeder realen Basis entbehrende Hypothese. Von Abgaben ist mit keinem Worte die Rede, und de nostro laboratu, ex omni conlaboratione nostra anders aufzufassen als wörtlich „aus unserem, d. h. unserem eigenen Bergbaubetrieb", liegt nicht der mindeste Grund vor.

---

[7]) Arndt, l. c. S. 60. 209, Bergbau u. Bergpolitik, 1894, S. 32.

[8]) Vgl. Muchar, l. c., III. S. 54: „in der frühesten Epoche des celtisch-germanischen Altertums und fortwährend über die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die Benützungsrechte jedes allodialen Saalgrunds oder Wehrguts, . . . der Salzquellen, edlen und unedlen Metalle . . . eine von dem echten Eigentum an Grund und Boden durchaus nicht trennbare Zubehör."

Dass auf königlichen Grundstücken Bergbau betrieben wurde, bezeugen ausserdem mehrere bei Kommer l. c. S. 377 aufgeführte Urkunden, so z. B. charta Ludovici pii de divisione imperii cap. 12 vom Jahre 817 (Pertz leges I 199) und die Bestätigungsurkunde Karls des Kahlen betreffend die Schenkung Ludwigs des Frommen an eine Kapelle in Frankfurt vom Jahre 881, in der es geradezu und ausdrücklich heisst . . partem de omni conlaboratu . . foeno et argento de nostris indominicatis villis. Wollte man nun aus dieser Tatsache, dass auf Königsgütern Bergbau betrieben wurde, die Regalität der Bergwerke beweisen, so würde diese Deduktion schon an dem Wortlaut der Urkunden scheitern, denn diese ergeben mit unzweifelhafter Deutlichkeit, dass die Könige diese Einkünfte nur aus den Grundstücken bezogen, die in ihrem Privateigentum standen.[9]) Ganz abgesehen davon, sind uns auch zahlreiche positive Zeugnisse für den Privatbergbau aus ältester Zeit bekannt. Schon um das Jahr 780 schenkte ein gewisser Adelolt „in ipso pago in Wannendorpher marca tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum [10]); ferner bezeugt Abt Folkmar von Corvey am 26. Mai 936, dass comes quidam Sogefredus nomine dem Kloster Westergröningen tradidit haereditatem suam . . cum clericis . . et metallis.[11]) Weitere Urkunden für den Bergwerksbetrieb Privater führen auf Kommer S. 378, Muchar S. 95 und Grueter S. 25. In seiner deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. VIII, S. 271 führt Waitz Belege dafür an, dass sich Gruben und Öfen, ja auch Abgaben von der Metallgewinnung in Privatbesitz befanden, ohne dass „eine Verleihung oder Genehmigung seitens des Königs nachzuweisen oder wahrscheinlich“ wäre. Selbst Schröder, der mit Arndt für die Ursprünglichkeit des Bergregals eintritt, muss zugeben, dass in der ältesten Zeit „königliche Eigenbetriebe n u r auf Königsgut“ bezeugt sind (S. 204). Dass gewöhnlich nur Grafen, Klöster oder Bischöfe als Bergbautreibende erwähnt werden, ist bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen erklärlich. Wenn die freien kleinen Grundbesitzer als Bergwerksunternehmer nicht

---

[9]) Kommer, S. 377, Muchar S. 103.
[10]) Riemann in Ztsch. f. Bergrecht, XII, S. 469.
[11]) Becker ebenda, XVIII, S. 417.

nachzuweisen sind, so liegt das eben daran, dass in den Zeiten primitiverer Kultur der freie Bauer seine Befugnis, sich die in seinem Grund und Boden liegenden Fossilien anzueignen, praktisch zu verwerten nicht imstande war. Abgesehen von den nötigen Arbeitskräften fehlte es dem kleinen Grundeigentümer auch an dem erforderlichen Kapital von sachlichen, produktiv verwendbaren Gütern, um nennbaren Erfolg aus dem Bergbau ziehen zu können. Dazu bedurfte es verstärkter wirtschaftlicher, insbesondere kapitalistischer Kräfte. So erklärt es sich völlig, dass die grossen Bergwerksbetriebe in Schwaben und Franken, am Harz, in Böhmen, Sachsen und Schlesien sich in den Händen teils unmittelbar des Fiskus, teils der geistlichen und weltlichen Grundherren befanden. Aber bei all diesen Betrieben handelt es sich um rein private Unternehmungen auf privatem Grund und Boden, und so waren auch „imperatoria et regia metalla imperatorum ac regum non iure regali, sed iure dominii privati“.[12]) Ein Recht des Königs auf alle unterirdischen Fossilien lässt sich für die ältere deutsche Rechtsperiode nicht nachweisen.[13])

Auf allen im Sondereigentum stehenden Grundstücken war also Bergbau nur mit Erlaubnis des Eigentümers möglich. Der freie Bergbau, d. h. das Recht eines jeden, ungestört nach Erzen zu suchen, war mithin auf die nicht im Sondereigentum stehenden Grundstücke beschränkt, und da als solche, nicht im Individualeigentum befindliche Ländereien in erster Linie die gemeinen Marken in Betracht kamen, erwarb der erste Finder bergmännischer Mineralien das Recht auf ihre Gewinnung genau so, wie er im Wege der Okkupation innerhalb der Mark Eigentum an einem Ackerstück durch Ausrodung und Abmarkung erlangte. Zwar wird es von mancher Seite lebhaft bestritten, dass der Bergbau jemals ein markgenossenschaftliches Recht gewesen sei, aber anderseits steht es nach den Ausführungen Maurers[14]) unzweifelhaft fest, dass zu den gemeinen Nutzungen die Gewinnung

---

[12]) Grueter, S. 25.

[13]) Dahn, Die Könige der Germanen, 8. Bd. 5. Abt., S. 119, 9. Bd. 1. Abt. S. 596. Hüllmann l. c. S. 66. Eichhorn l. c. II. S. 412. Hoffmann, l. c. S. 2. 3. Weiske, Der Bergbau und das Bergregal, S. 32. Karsten l. c. S. 5.

[14]) Gesch. der Markenverfassung § 43 S. 162.

von Steinen aus Steinbrüchen gehörte, und es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass mit dem Fortschreiten der Kultur und ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse zu den ursprünglichen primitiven Nutzungsrechten der Markgenossen an Wald, Weide, Wiese, Wasser, Wege und Triften auch das Recht auf Gewinnung der innerhalb der Allmende aufgefundenen Mineralien getreten ist.[15]) Auch leuchtet es ein, dass, wie dem Grundeigentümer die Bestandteile seines Grund und Bodens, also auch die darin liegenden Fossilien gehörten, auf der gemeinen Mark die Genossen als Miteigentümer das Recht auf Mineralgewinnung besassen. Es galt also zunächst mit objektiver, räumlicher Beschränkung auf die Mark und — im wesentlichen — subjektiver auf die Markgenossen die Freiheit, auf der Allmende nach Mineralien zu schürfen und die gefundenen zu gewinnen, mit einem Wort: es galt die Bergbaufreiheit der Genossen auf der Allmende.[16]) Hier bildeten sich infolge der konkurrierenden Ausbeutung durch die Markgenossen ganz von selbst die Regeln, nach welchen und wieweit der einzelne Bergbauunternehmer berechtigt sein sollte, auf der gemeinen Mark Mineralien zu gewinnen. Mit dem Aufblühen des Bergbaus wurden die objektiven Beschränkungen auf die Mark und die subjektiven auf die Markgenossen allmählich fallen gelassen, die Grenzen der gemeinen Mark überschritten und die Bergbaufreiheit dahin ausgedehnt, dass auch auf dem im privaten Sondereigentum stehenden Lande von dritten Personen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers das Schürfen und die Anlegung von Bergwerken vorgenommen werden durfte. Diese Ausdehnung der Bergbaufreiheit wurde gefördert durch das entschiedene Bestreben der deutschen Landesherren, den Bergbau möglichst zu heben und zu regeln, da es in ihrem eigenen Interesse lag, durch Anlegen neuer Bergwerke und Förderung schon bestehender ihr Land, und damit auch sich, wirtschaftlich zu kräftigen.[17]) So bestimmt das Privileg Ruprechts des Älteren, Herzogs von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, für die Bürger von Amberg, aus dem Jahre 1350 und 1351: wo sie

---

[15]) Ebenso Hoffmann S. 4.
[16]) Stobbe Bd. II, § 124.
[17]) Achenbach S. 71. 31 fgg.

sich Aerztes versehen und welcherley Aerzt das sey, es sey uff unser Edeln, Burgmannen, armer und reicher Leut Eigen oder Erb gelegen, wie das genannt sey, das mögen sie suchen und einschlagen.[18]) Von dieser Bergbaufreiheit war regelmässig nur der Grund und Boden „unter Tisch, Bett und Feuerstatt" ausgenommen. In der Markgräflich brandenburgischen Bergordnung vom 1. 12. 1619 (Wagner, corp. iur. metall. p. 434) heisst es z. B. in Art. 2: und ist weiter nicht dann unter dem Tisch, Bett, Feuerstatt gefreyet, doch dergestalt, dass der Schürfer niemand mutwillig zu Nachteil oder aus Neid einschlage und insonderheit der besämten Äcker, so viel möglich, verschont werde. In der salfeldischen Bergordnung vom 19. 2. 1575 (Wagner, p. 1344) ist die Schürffreiheit noch mehr eingeschränkt.

Dass diese Entwicklung der Bergbaufreiheit aus dem Grundsatz der allgemeinen Allmendennutzung heraus sehr wahrscheinlich ist, ergibt sich, abgesehen von der Gemeinsamkeit der Grundideen in den ältesten deutschen Berggewohnheiten, die sich auf diese Weise leicht erklären lässt, unter anderm auch daraus, dass in manchen Gegenden die Bergbaufreiheit dauernd auf das von Anfang an dem Sondereigentum entzogene, ursprüngliche Gemein- und Königsland beschränkt blieb.[19]) In dem Landbuche von Uri heisst es im Art. 275 geradezu: Jeder Landmann ist befugt, auf Allmend Erz zu graben. . . Und ganz im Sinne dieser Entwicklungstheorie der Bergbaufreiheit gestattet das Löwenberger Goldrecht (bei Gaupp S. 229) überall zu schürfen, nur dort nicht „wo der phluk und die eide und die sense geet. Do sal nymand golt suchin ane des gunst des der ackir ist. Das recht hat bergwerk nicht". Danach ist der freie Bergbau ausgeschlossen, wo Pflug und Egge und Sense gehen, d. i. im allgemeinen auf dem im Sondereigentum stehenden Lande. Auch Brunner, Deutsche Rechtsgesch., 1892, II, S. 75 ist der Ansicht, dass „Bergwerke, Wäschereien und Solquellen auf gemeinem Markboden zum Nutzen der Markgenossen gehörten".

Diese Entwicklungstheorie der Bergbaufreiheit wird von

---

[18]) Lori p. 14.
[19]) Achenbach S. 71. Hoffmann S. 4.

mancher Seite scharf abgelehnt, die dieselbe aus anderen Wurzeln heraus erwachsen wissen will. Nach Zycha, S. 67, sind als Ausgangspunkte die gefreiten Berge anzusehen. Der Ursprung der allgemeinen Bergbaufreiheit liege in dem Freigeben des Bergbaus durch den Grundeigentümer. Er bezeichnet diesen Rechtszustand als „grundherrliche Bergfreiung", und stützt sich zum Beweise namentlich auf die Entwicklung der Iglauer und Freiberger Bergrechte. Ihm schliesst sich Hübner, S. 286 an. Arndts[20]) Ansicht geht dahin, dass die Bergbaufreiheit vom Regalherrn einfach kraft seiner Regalrechte erklärt worden, also geschichtlich vom Willen des Regalherrn abhängig sei.

Neben der Bergbaufreiheit entwickelt sich, „der Volksansicht entgegen" (Stobbe § 124) die Regalität des Bergbaues, d. h. die Ansicht, dass die Bergwerke nicht als Zubehör des Grundeigentums, tatsächlich wie rechtlich, sondern als der ausschliesslichen Verfügung des Staatsoberhauptes unterworfen anzusehen seien. Dass der Bergbau von jeher Regal war, ist bereits als den Tatsachen widersprechende und daher irrige Anschauung dargelegt worden. Wie sich nun aber der Gedanke der Bergregalität entwickelt hat, ist strittig. Schon Eichhorn, Bd. II, S. 412, bemerkt, dass „man nicht anzugeben weiss, zu welcher Zeit und durch welche Veranlassung die Idee entstanden ist, dass alle Metallgruben dem König gehörten". Wenn er weiter ausführt, dass die Veranlassung dazu vielleicht der Umstand gegeben habe, dass die reichsten Silbergruben jener Zeit, die Harzbergwerke auf königlichem Grund und Boden lagen, so mag dies auf die Entwicklung des Regalgedankens von immerhin bedeutendem Einfluss gewesen sein, es aber gewissermassen als das movens der Entwicklung anzusehen, dürfte kaum gerechtfertigt sein. Man wird vielmehr den Grund wohl darin erblicken können, dass je mehr die lehnrechtlichen Formen und Anschauungen zur Herrschaft gelangten, im Zusammenhang damit auch die Bekräftigung der im Grundeigentum enthaltenen Befugnisse durch den König zum Schutze gegen etwaige Übergriffe und Vergewaltigungen, sowie zum sicheren Nachweis bei Rechtsstreitigkeiten üblich

---

[20]) S. 51 fgg. 55.

wurde.[21]) Freilich kann man aus einer solchen Bestätigung durch den König noch kein Recht des Königs herleiten, aber es ist leicht verständlich, dass je öfter eine solche Bestätigung nachgesucht wurde — und es ist einleuchtend, dass gerade bei den grösseren Bergwerksbetrieben im Interesse rechtlicher Anerkennung und Sicherheit solche Bestätigungsdokumente sehr erwünscht waren — desto mehr das ursprüngliche Bewusstsein der Zweckmässigkeit derartiger Gesuche allmählich dem Gedanken ihrer Notwendigkeit Platz gemacht haben mag. Dazu kommt noch, dass die Könige zahlreiche Schenkungen von Grundstücken vornahmen, wobei zugleich das Recht auf Einrichtung von Bergwerken, resp. Fortführung schon bestehenden Bergbaues mitverliehen wurde. Es tritt weiter hinzu, dass die Könige schon frühzeitig von manchen Bergbaubetrieben Abgaben bezogen; Zycha wie Hoffmann wollen hierin sogar die Urform des späteren Bergregals sehen, obwohl sich in dem in Böhmen entstandenen Iglauer Bergrecht das Recht des Königs stets nur auf eine von den Bergleuten zu entrichtende Abgabe, die Urbure, konzentrierte.[22]) Die Bezugnahme namentlich der edleren Metalle auf das bestehende königliche Münzrecht, die Erkenntnis des grossen Wertes der Bergwerke mag auch nicht ohne Einfluss gewesen sein. Zudem ist es bei der Tendenz jener Zeit, etwa vom Ende des 11. Jahrhunderts an, auch solche Sachen, die ursprünglich nicht zum Staatsvermögen gehörten, in den Bereich fiskalischer Ausbeutung zu ziehen, nicht wunderzunehmen, dass bei den Königen allmählich die Vorstellung erwuchs, überhaupt über die Metalle verfügungsberechtigt zu sein, zumal man eine derartige Vorstellung auch aus dem römischen Recht, dem man infolge der Fortsetzung des römischen Kaisertums die Bedeutung eines eo ipso geltenden, kaiserlichen Rechts beilegte, nämlich aus const. 3 des Titels de metallariis et metallis et procuratoribus metallorum XI, 6 des Justinianischen Kodex unterstützen zu können meinte. Es kommt ferner hinzu, dass bezüglich der Ausländer, die in jener Zeit vornehmlich als Bergleute in Betracht kommen, dem König das Fremdenschutzregal zustand, sich somit auch

[21]) Vgl. auch Kommer S. 379. 381.
[22]) Kommer S. 388. Klostermann S. 14.

hieraus ein gewisser Zusammenhang zwischen Königsrechten und Bergbau ergab.[23]) Auch fehlte es ja nicht an Zweckmässigkeitsgründen für die Trennung des Bergrechts vom Grundeigentum und seine Gestaltung als Regal: Die Beobachtung, dass gewissermassen die Natur selbst schon auf eine Scheidung hindeute, da der Lauf der Erzadern unter der Erde eine parallele Abgrenzung mit dem Eigentum an der Erdoberfläche nicht zulasse, dass daher der Bergbau nach Gesetzen betrieben werden müsse, die unabhängig von dem oberen Grundeigentum über dessen Grenzen hinauswirken, sodann die eminent volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus, die zur Vermeidung von Ausartungen des unbeschränkten Bergbaurechts auf eigenem Grund und Boden, z. B. des Raubbaues, eine Staatshoheit über den Bergbau erforderlich machte.[24])

Die Bestrebungen der Kaiser, das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Mineralien zu gewinnen, fanden äusseren Ausdruck und rechtliche Anerkennung zuerst in der von Friedrich I. auf dem Ronkalischen Reichstage im Jahre 1158 erlassenen constitutio de regalibus. Sie führt bei der Aufzählung der Regalien ausdrücklich die argentariae und salinarum reditus auf, es werden also die Silberbergwerke schlechthin, nicht etwa nur die Einkünfte aus den Silbergruben als Regal bezeichnet. Obgleich die Konstitution nur für Oberitalien erlassen war — Zachariä l. c. S. 348 und Böhlau l. c. S. 18, Anm. 41 wollen ihren Geltungsbereich gar nur auf die Lombardei beziehen — und obgleich im Kostnitzer Frieden 1183 die durch sie errungenen Vorteile für den Kaiser grösstenteils wieder verloren gingen,[25]) war sie für Deutschland doch von grosser doktrineller Bedeutung. Und dass, gestützt auf diese Legalisierung ihrer Bestrebungen und durch sie gedeckt, die Kaiser auch in Deutschland dasselbe Prinzip zur Geltung brachten und demgemäss ganz entschieden ihre Ansprüche auf die Bergwerke geltend machten, ist leicht einzusehen. „Nihil magis consentaneum est“ sagt Grueter l. c. S. 28, „quam imperatores constitutioni sibi tam utili, quam auc-

---

[23]) Hoffmann S. 5.
[24]) Bluntschli S. 244 fgg. Mittermaier 1. Abt. S. 554 fgg.
[25]) Strauch, Über Ursprung u. Natur d. Reg., 1865, S. 3.

toritas maximorum iureconsultorum illius temporis conceperat, in Germania vim praebere conatos esse". So wird in der Urkunde[26]) Friedrichs I. für das Bistum Trient vom Jahre 1189 von den argenti fodinae gesagt, dass sie „antiqui iuris et consuetudinis celebritas iuri nostro tam ibi quam in aliis imperii nostri finibus repertas adiudicaverit"; in einer Urkunde[27]) desselben Jahres von Heinrich VI. an den Bischof von Minden heisst es, dass „omnis argenti fodina ad iura imperii pertinet" und dass man sie nur „a nostrae liberalitatis munificentia specialiter impetrare posse". Von einem antiquissimum ius imperii auf quidquid metalli in visceribus terrae reperitur spricht Philipp in seinem Privileg für den Bischof von Brixen.[28]) Andere Urkunden, in denen mit Bezug auf das Bergregal die Kaiser von einem „ius ad imperium spectans" oder einem „regium ius" sprechen, sind u. a. Friedrich I. an den Bischof Heinrich von Gurk von 1184, Friedrich II. an den Grafen von Henneberg 1216, Heinrich VI. an den Abt von Corvey 1192, Friedrich II. an den Erzbischof Siegfried von Mainz 1220, Friedrich II. an Landgraf Ludwig von Thüringen und Markgräfin Jutta von Meissen 1222, Heinrich VII. an Graf Heinrich von Ortenberg 1229, Friedrich II. an den Bischof von Meissen 1232.[29]) Immerhin kann von der Allgemeingiltigkeit und Universalanerkennung des Bergregals zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels noch nicht die Rede sein.[30])

Wie die anderen Regalien gelangte auch das Bergregal nach und nach in die Hände der Landesherren, bis es in der Goldenen Bulle von 1356 in cap. IX, §1 den Kurfürsten ganz allgemein zugesprochen und seitdem als ein Bestandteil der Landeshoheit angesehen wurde.

---

[26]) Böhmer, act. sel. imp., 159.
[27]) Wilmans, Kaiserurk. Westf. II, Nr. 243.
[28]) Böhmer act. sel. I, 226.
[29]) Vgl. auch Grueter S. 28 und Kraut l. c. § 94.
[30]) Ebenso Hoffmann S. 7.

I. Rechtszustand hinsichtlich des Bergregals zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels.

a) Ort und Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels.

Bei der Auslegung und Erklärung der in Betracht kommenden Stellen des Sachsenspiegels wird es richtig sein, neben dem rechtlichen Milieu, aus dem heraus dieses Rechtsbuch geschrieben ist, auf die einschlägigen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse Gewicht zu legen, da sie unstreitig zum rechten Verständnis und zur Aufklärung zweifelhafter Stellen beitragen.

Es darf als herrschende Ansicht hingestellt werden, dass der Sachsenspiegel zwischen 1215 und 1235 entstanden ist. Das Jahr 1235 als spätesten Endtermin anzusehen, rechtfertigt sich daraus, dass bei Aufzählung der Fahnlehen im Lande Sachsen das Herzogtum Braunschweig, das in diesem Jahre auf dem Mainzer Reichstage errichtet wurde, vom Spiegler nicht mitgenannt wird. Sachsenspiegel Art. 62 § 2 im 3. Buch zählt nämlich als Fahnlehen nur auf: seven vanlen sint ok in me lande to sassen: dat hertochdum to sassen unde die palenze, die marke to brandenburch, die lantgrafscap to doringen, die marke to misene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve. Eine Vergesslichkeit des Verfassers annehmen zu wollen, wäre sehr unbegründet, denn offenbar will der Spiegler, wie sich schon aus der Eingangszahl: s e v e n vanlen ergibt, hier vollständig sein, auch hätte er ein so wichtiges Ereignis nicht übersehen können.

Wenn unter den Gründen, die für das Jahr 1225 als frühesten Abfassungszeitpunkt sprechen sollten, angeführt wurde, die Strafe des Todes auf dem Scheiterhaufen gegen Häretiker, die der Sachsenspiegel II, 13 § 7 bereits kenne, sei erst 1224 von Friedrich II. für die Ketzer in der Lombardei und 1231 erst allgemein für Deutschland angeordnet worden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Annahme, erst durch die sententia Heinrici de bonis haereticorum von 1231 (Pertz II, 284) sei der Feuertod für Ketzer in Deutschland statuiert, nicht haltbar ist. Denn einmal ist in dem Wortlaut des Gesetzes von der Einführung dieser

Strafe mit keiner Silbe die Rede,[1] es wird ihrer sogar als einer schon bestehenden gedacht, sodann ergibt sich aber auch schon aus dem Titel, dass nur Anordnungen über den Nachlass der Verurteilten getroffen werden. Übrigens hat neuerdings in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften Frensdorff, 1894, S. 1—35 nachgewiesen, dass die Strafe des Feuertodes für Ketzer in Deutschland schon lange vor 1224 bekannt und üblich war.

Da der Sachsenspiegel dem Herrscher von Böhmen den Königstitel beilegt, den dieser aber von 1173—1198 nicht führte, so könnte man dieses Jahr als frühesten Abfassungstermin ansehen. Eine genauere Datierung ergibt sich aus den Angaben über den Personenstand des Spieglers, Eike von Repgow, in verschiedenen Urkunden aus den Jahren 1209, 1215, 1218, 1219, 1224 und 1233.[2] Allerdings überzeugt die Folgerung aus diesen Dokumenten nicht sehr. Daraus, dass Eike in der Urkunde von 1215 noch unter den freien Herren aufgeführt wird, dagegen 1218 schon als Ministerialer auftritt, und weiter, dass man die zu Ministerialen gewordenen ehemaligen freien Herren als die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels auffasst, denen der Sachsenspiegel „ein hervortretendes Interesse entgegenbringt", schliesst man,[3] dass Eike sein Werk abgefasst habe, als er bereits Ministerialer und damit selbst ein Schöffenbarfreier geworden sei. Diese Datierung gewinnt an Genauigkeit durch die Ausführungen Klödens,[4] der darauf aufmerksam macht, dass der aus der Vorrede zum Sachsenspiegel bekannte Graf Hoyer von Valkenstein in Urkunden von 1215—1250 vorkommt. Klöden macht auch Angaben über die Gegend, in der der Sachsenspiegel abgefasst wurde. Nach ihm war Eike „Schöffe in der unmittelbar an Hoyers Vizegrafschaft stossenden Vizegrafschaft der Grafen von Dornburg, nämlich der südlichen Hälfte der den Markgrafen von Brandenburg gehörigen Grafschaft Billingshöhe".[5] Ebenso rechtfertigen die geographische Lage des Dorfes Reppichau, des Stammsitzes

---

[1] Sachsse in Ztsch. f. d. R., XIV, S. 103.
[2] Homeyer S. 6 fgg.
[3] Hettlage S. 6 unter Verw. auf Schröder, l. c. S. 660. 644.
[4] S. 383—393.
[5] Vgl. auch Homeyer S. 14.

derer von Repgow, sowie die Angaben in den erwähnten Urkunden von 1209—1233 die Ansicht, dass als Ort der Abfassung des Sachsenspiegels die Gegend „am linken Ufer der Mittelelbe, in der Nachbarschaft der unteren Saale“[6]) anzusehen ist.

b) Rechtszustand in Hinsicht auf die Geltung des Bergregals.

1. Begriff des Bergregals zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels.

Regalien heissen in ältester Zeit alle dem König zustehenden Rechte, „iura regis propria et eodem omnia iura, quae regnum Germanicum regentis erant“ (Grueter, p. 4). Als technischer Ausdruck begegnet uns regalia zuerst im Wormser Konkordat von 1122 (Pertz, leges II, S. 69). Hier ist es gleichbedeutend mit dem „Inbegriff[7]) der vom Kaiser geliehenen reichsfürstlichen Rechte“. Ein Unterschied zwischen den Hoheitsrechten im eigentlichen Sinne, das heisst Rechten, die als im Begriff der Staatsgewalt liegend der Staat eo ipso in Anspruch nimmt, wie Heer- und Gerichtsgewalt, und den rein vermögensrechtlichen Befugnissen des Königs wurde anfänglich nicht gemacht, wie zum Beispiel auch die constitutio de regalibus Friedrichs I. alle dem König in Oberitalien zustehenden Rechte in bunter Mischung als Regalien aufzählt. Infolge der patrimonialen Auffassung der Staatsgewalt rückte bei allen königlichen Rechten die nutzbare Seite, d. h. die vermögensrechtliche Verwendbarkeit derselben durch Verkauf, Verleihung und Verpfändung, in den Vordergrund.[8]) So erklärt es sich, dass im Zusammenhang damit dem König mehr und mehr rein vermögensrechtliche Befugnisse vorbehalten und namentlich „aus dem ursprünglichen Inhalt des Grundeigentums vermögenswerte Bestandteile herausgehoben und unter die Regalien versetzt“[9]) wurden. Daher sind für die spätere Zeit die Regalien als „nutzbare Rechte, die kraft eines Satzes des öffentlichen Rechtes dem Staate zustehen, während ihr Inhalt an sich

---

[6]) Hettlage S. 6.
[7]) Strauch S. 2.
[8]) Vgl. auch Hübner S. 263. Gierke S. 396. Hoffmann S. 8.
[9]) Gierke, eod.

als privatrechliche Befugnis gilt" (Gierke S. 399) anzusehen. Sie bestehen also in dem Ausschluss oder der Beschränkung gewisser natürlicher wirtschaftlicher Privatrechte der Untertanen und zwar so, dass ihre rechtmässige Ausübung seitens Privatpersonen nur kraft einer, nachweisbaren oder präsumtiven, ausdrücklichen Verleihung durch den Regalinhaber möglich ist.

„Verbum ‚regalia' diversis temporibus habuit variam et diversam vim". Dieser Satz Grueters, S. 3, hat nicht nur für die Regalien im allgemeinen Giltigkeit, sondern trifft auch für das Bergregal zu. Auch dieses hat seine Entwicklung gehabt und in den einzelnen Stadien seiner Entwicklung war auch sein Inhalt verschieden.

Zycha[10]) und mit ihm Hübner[11]), auch Hettlage[12]) unterscheiden je nach der chronologischen Reihenfolge drei verschiedene Arten des Bergregals:

1. Als erste Form und ältestes Entwickelungsstadium etwa bis zum 10. Jahrhundert sei als Inhalt des Metallregals das Recht des Königs auf eine Abgabe vom Bergbaubetriebe anzusehen, die von dem Grundeigentümer, der ja allein zum Bergbau berechtigt war, entrichtet werden musste. Dieser Bergzehnt, in dem vielleicht eine Nachwirkung der römischen Bergwerkssteuer zu erblicken sei, wäre das einzige fiskalische Recht an den Bergwerken zu damaliger Zeit.

2. Als zweite Regalform sei das Recht des Königs auf die Mineralien selbst aufzufassen. Die Bergwerke scheiden aus dem Grundeigentum, sie sind nicht mehr pars fundi; im 11., 12. und auch noch im 13. Jahrhundert erscheinen die Fossilien und ihr Abbau als ein ius imperii. Ohne Bewilligung durch die Krone kann der Grundeigentümer nicht mehr den Abbau der dem Bergregal unterliegenden Mineralien vornehmen, dazu bedarf es einer ausdrücklichen licentia fodiendi, deren Erteilungsrecht durch den Eigentumsanspruch des Königs auf gewisse Mineralien motiviert wird. In Anlehnung an die frühere Rechtsüberzeugung, die den Grundeigentümer für den ausschliesslich Bergbauberechtigten

---

[10]) l. c. 10 fgg. 156., Ztsch. f. Rgesch. 24. Bd., S. 338 fgg.
[11]) S. 284.
[12]) S. 8.

hielt, erfolgt diese Genehmigung, sei es ohne Klauseln, sei es nur unter gewissen Bedingungen, an den Grundeigentümer. Erst jetzt ist also ein Regal im eigentlichen Sinne entstanden: Die „Grundeigentümer-Beleihung“.

3. In den Händen der Landesherren erreicht nun das Bergregal seine dritte Entwicklungsstufe: aus dem Recht auf die Substanz der dem Regal unterworfenen Fossilien wird ein umfassendes Hoheitsrecht des Staates, das die gesetzliche Ordnung des gesamten Bergwesens umfasst. Jetzt verfügt der Regalinhaber nicht mehr zugunsten des Grundeigentümers, sondern nunmehr kann er jedem Dritten — dem Finder — die Eröffnung und den Betrieb von Bergwerken auch auf fremdem Grund und Boden gestatten, wenngleich der Regalherr an diese „Finder-Beleihung“ die Pflicht zur Unterstellung unter die staatliche bergbauliche Verwaltungsorganisation knüpft.

Ob wirklich diese Entwicklung allgemein in dieser Folge vor sich gegangen ist, dies zu entscheiden gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Für uns handelt es sich lediglich darum, wie sich gegebenenfalls der Sachsenspiegel zu einer dieser Etappen des Bergregals stellt. Ganz abgesehen davon, dass man die Bergwerksabgabe, die Zycha und mit ihm Hoffmann, S. 8, als Urform des Bergregals aufgefasst wissen wollen, schwerlich als eine Art Regal ansehen kann, fällt diese Form für die Stellung des Sachsenspiegels schon deshalb weg, weil der Wortlaut der in Frage kommenden Stelle des Sachsenspiegels eine solche Auffassung nicht zulässt. Es bleibt demnach, wenn wir unter Berücksichtigung unserer allgemeinen Bemerkungen über die Regalien das Bergregal als den universalen Inbegriff lukrativer Handlungen auf dem Gebiete des Bergbaues, zu deren Vornahme allein und ausschliesslich der Regalinhaber, resp. der von ihm damit ausdrücklich Beliehene, berechtigt ist, definieren, nur übrig, festzustellen, ob der Sachsenspiegel ein solches ausschliessliches Verfügungsrecht des Königs über die unterirdischen Mineralien anerkennt.

Was die Objekte der Regalität des Bergbaues angeht, so spricht die const. de regalibus nur von argentariae, wenn man nicht auch die reditus salinarum hierherrechnen will. Welche von den zahlreichen Bergwerksgütern als regal gegolten haben,

darüber scheint die Rechtsauffassung schwankend gewesen zu sein.[13]) In einer Urkunde Heinrich VI. vom Jahre 1191 heisst es: quaecumque per venas subterraneas ad usus hominum provenire possunt, iuris sunt imperii, wonach also alle durch Gangbergbau gewonnenen Fossilien regal wären. Die goldene Bulle bezeichnet als Regalien „universae auri et argenti fodinae atque minerae stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cuiuscunque generis metalli", doch hat sie für die in Frage stehende Zeit nicht unmittelbare Bedeutung. Für die Verleihung des Bergbaurechts an edlen Metallen haben wir zahlreiche Urkunden. Obwohl nämlich theoretisch das Bergregal sehr ausgedehnt gefasst wurde (vgl. z. B. Urkunde Lothars für das Kloster Reichensberg von 1131, Heinrich VI. für das Kloster Corvey „. . . in aurifodinis et argentifodinis et ceteris quoque metallorum generibus . . .", Friedrich II. für den Bischof von Meissen aus dem Jahre 1232 „. . . . in auro vel argento sive cuiuslibet metalli genere . . ."), scheint sich das praktische Interesse der Kaiser auf die edlen Metalle beschränkt zu haben, was ja leicht erklärlich ist. Insonderheit dürfte der Eisenbergbau den Grundeigentümern, zwar nicht der Theorie nach, aber doch in praxi überlassen worden sein. In der Kulmer Handfeste von 1232 (Weiske, Bergbau und Bergregal, S. 60) heisst es sogar ausdrücklich: retinemus enim domui nostrae in bonis eorum (civium) omnes . . . venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli, praeter ferrum . ., das Eisen wird also den Grundeigentümern überlassen. Gothein [14]) berichtet endlich über die Regalverhältnisse im Schwarzwald: „Niemals ist das Recht des Grundeigentümers an den Eisenerzen in Frage gestellt worden."

2. Geltungsbereich und Ausübungsgebiet des Bergregals zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels.

Es ist schon in der Einleitung ausgeführt worden, dass von einem ursprünglichen Bergregal des Königs in Deutschland nicht die Rede sein kann, dass vielmehr erst seit der Ronkalischen Konstitution de regalibus von 1158 die entschiedenen Versuche

---

[13]) Vgl. auch Zycha S. 58. Hettlage S. 7. Hoffmann S. 11.

[14]) I. S. 652.

der Kaiser datieren, den Bergbau als ein ihnen allein und ausschliesslich zustehendes Recht zu behaupten und geltend zu machen. Man kann aber nicht sagen, dass der Grundsatz der Regalität der Bergwerke allenthalben in Deutschland in damaliger Zeit durchgedrungen wäre, im Gegenteil erhielten sich noch im 13. Jahrhundert mancherort die alten Anschauungen, dass der Bergbaubetrieb allein dem Grundeigentümer zustehe.[15])

So beweist z. B. gerade die seitens der Verteidiger des Bergregals für eine frühe Zeit oft angeführte Urkunde Friedrichs I. von 1189 für Erzbischof Konrad von Trient, dass von einer Anerkennung des königlichen Regals durch diesen Kirchenfürsten nicht im entferntesten gesprochen werden kann, was den Schluss zulässt, dass dieser Regalgedanke damals eben ein novum war. Ganz besonders beweist das die Vorgeschichte dieses Streites.[16]) Am 24. 3. 1185 hatte Bischof Albrecht von Trient daselbst mit den Gewerken einen Bergwerksvertrag geschlossen, wonach gegen eine bestimmte Abgabe an den Bischof „mons ipsis omnibus, tam pauperi quam diviti, communis esse debeat", d. h. der Bergbau frei sein sollte. Dieser freie Bergbau wurde zu Lebzeiten des Bischofs Albrecht unangefochten fortgeführt, und erst unter dessen Nachfolger erhob Friedrich I. Ansprüche auf die Silbergruben. Er berief sich dabei auf „antiqui iuris vel consuetudinis celebritas", die aber der Bischof nicht anerkannte, weshalb auch der Kaiser ihm „perseverante actione nostra", unter Fortdauer seines kaiserlichen Anspruchs, das Recht zum Bergbaubetrieb zugestehen musste.[17]) Ein ähnlicher Streitfall hatte sich eine Reihe von Jahren vorher zwischen Friedrich I. und dem Erzbischof Hillin von Trier 1158 zugetragen.[18]) Er betraf die Silberbergwerke bei Ems. Da der Bischof die Ansprüche des Kaisers nicht anerkannte, kam es zum Austrag der Angelegenheit vor einem iudicium principum, dessen Urteil uns jedoch nicht bekannt ist. Aus der daraufhin ausgestellten Urkunde (bei Hontheim, Bd. I, S. 588) lässt sich aber schliessen, dass das Fürstengericht die kaiserlichen Ansprüche noch nicht

[15]) Stobbe, II § 124. Kommer S. 388. Achenbach S. 87.
[16]) Vgl. hierüber namentl. Tuscani in Ztsch. f. Bergr. XVIII, S. 336 fgg.
[17]) Vgl. auch Grueter, p. 30, 2a, Kommer S. 387.
[18]) Achenbach S. 33. 84 fgg. Zycha S. 48.

völlig für berechtigt ansah. Es heisst nämlich dort, der Kaiser verleihe „omnem iustitiam, quam in argentaria in Ulmeze et in toto monte adiacente de iudicio principum habere videbamur... cum ceteris regalibus in beneficio libere habendam..." Arndt, S. 195, erblickt hierin ohne weiteres „das Recht auf die Abgaben, das Recht, die Grubenfelder zu verleihen und die verliehenen, wenn sie nicht vorschriftsmässig abgebaut werden, einzuziehen, die Gerichtsbarkeit: kurz das Eigentum", und das alles aus den beiden Worten omnem iustitiam! Von einer Verleihung des eigentlichen Bergbaurechts ist jedoch in der Urkunde mit keinem Wort die Rede, sondern nur von der iustitia, was Kommer, l. c. S. 382, auf den „Gerichtsbann" beziehen, während Zycha, S. 48, darunter die „Bergwerks- und Berggerichtsgefälle" verstanden wissen will. Diese iustitia soll der Bischof „cum ceteris regalibus in beneficio libere" innehaben, d. h. die Gerichtsbarkeit, und mit dieser die Gerichtsgefälle, und die übrigen kaiserlichen Rechte ohne jede Abgabe besitzen. Freilich ist diese Auslegung sehr bestritten, immerhin ist der zugrundeliegende Streitfall insofern von geschichtlicher Bedeutung, als er die Neuheit der kaiserlichen Regalansprüche klarlegt, indem das Grundeigentum gegen einen derartigen Gedanken sich in scharfe Opposition setzt, ein Zeichen, dass die Regalitätsidee der Bergwerke jener Zeit noch fremd war. Wenn also Schröder, l. c. S. 524, behauptet, dass „eine Generation, welche selbst den gerechtesten Ansprüchen der Könige feindlich entgegentrat und sie mit allen Mitteln abzuschütteln suchte, sich einer derartigen einseitigen Machterweiterung (scil. durch das Bergregal) nicht stillschweigend gefügt haben würde" und damit voraussetzt, dass die Grundeigentümer sich nicht gegen die Ansprüche der Kaiser gewehrt hätten, so ist das mit den historischen Tatsachen nicht vereinbar.

Zum Beweise, dass die Regalität der Bergwerke in Deutschland allgemein anerkannt war, führt Arndt, S. 182—209, eine bedeutende Anzahl von Urkunden an. Viele dieser Dokumente beweisen jedoch für die Regalität nichts. Besonders aus den zahlreichen Schenkungs- und Bestätigungsurkunden ergibt sich, dass die Silbergruben, Goldgruben usw. vom Verleiher als natürliche Bestandteile seines Eigentums besessen und dem-

entsprechend mit dem Schenkungsobjekt zusammen übertragen worden sind.[19]) Um nur einige Urkunden aus der Zeit kurz vor Abfassung des Sachsenspiegels anzuführen, sind hierher zu rechnen: Friedrichs I. Urkunde[20]) für den Kölner Erzbischof Rainald aus dem Jahre 1167, worin diesem der Kaiserhof Ekenhagen bei Andernach „cum omnibus possessionibus, argenti fodinis omnibusque aliis pertinentiis ac eiusdem curtis iustitiis" geschenkt wird; Bestätigung Friedrichs I. für das Kloster in Sydenstadt an den Erzbischof von Magdeburg vom 7. 3. 1187 „. . .partem cuiusdam saltus . . . cum omnimoda utilitate, quae in salis ferrive venis seu fodinis in ea reperiri poterit";[21]) Heinrich VI. für das Kloster Steingaden von 1189... praedium... cum piscaturis et molendinis et venis ferri, quod vulgo bergrecht dicitur, ac aliis ad idem pertinentibus;[22]) Herzog Wladislav von Mähren für das Kloster Hradisch aus dem Jahre 1200 . . . silvam cum omnibus proventibus et omni utilitate metallorum . . . ;[23]) Philipp für den Abt zu Berchtesgaden 1205 . . . specialiter autem et nominatim confirmamus . . . forestum . . . et ea, quae intra terminos ipsius foresti, in venationibus, piscationibus, pascuis, cultis et incultis et quae in salis vel cuiuslibet metalli venis subterraneis inveniri aut elaborari potuerit . . .[24]) Dass man aus solchen Verleihungen kein Regal ableiten kann, hat schon Pütter, Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, Teil I, S. 206, treffend ausgeführt: „Doch ist grosse Behutsamkeit dabei nötig, um nicht aus allem, was in kaiserlichen Verleihungen vorkömmt, gleich Regalien zu machen. Denn wie oft haben Kaiser und Könige von ihren Kammergütern, die sie als Privatgüter besassen, Schenkungen an Kirchen und Klöster gemacht und bei solchen Gelegenheiten allerley Zugehöre solcher Güter, als gesucht und ungesucht, Sümpfe, wüste Plätze und dergleichen mit verschenkt? Wer deswegen alle Sümpfe, wüste

---

[19]) Vgl. Kommer S. 379. Zachariä in Ztsch. f. d. R. XIII, S. 322.
[20]) Kindlinger, Bd. III, Abt. 1, Urk. 20.
[21]) v. Hormayr, III, 433.
[22]) Mon. Germ. hist., script. tom. XXI, p. 471.
[23]) Sternberg, Urk.-Buch Nr. 2, S. 3.
[24]) Boehmer, reg. imp. ab a. MCXCVIII usque ad MCCLIV, p. 17, no. 60.

Plätze und dergleichen zu königlichen Regalien machen wollte, würde sehr irren. . .“ Aus solchen Aufzählungen, wie sie u. a. in den eben angezogenen Urkunden enthalten sind, ist nichts anderes zu entnehmen, als dass damit nur der vollständige Inbegriff aller Zubehörungen eines Grundstücks, zu denen auch Metallgruben gerechnet wurden, bezeichnet wird. Für den Beweis der Regalität der aufgezählten Objekte sind sie untauglich.

Zudem sind aber auch verschiedene positive Zeugnisse dafür da, dass Private auf ihren Grundstücken ohne Verleihung durch einen angeblichen Regalherrn Bergbau betrieben, auch in der Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels, sogar noch darüber hinaus. Im Jahre 1046 vermachte die Gräfin Hemma nebst anderen Gütern eine im Admonttale gelegene Salzpfanne dem salzburgischen Oberhirten Balduin.[25]) Im Jahre 1146 schenkte Markgraf Ottokar VII. dem Stifte zu Rein zwei Salzpfannen im Ennstale.[26]) Seit Beginn des 12. Jahrhunderts war auch das Benediktinerstift Steiergarsten im Besitze einer Salzpfanne zu Hall, die früher im Eigentum derer von Hachenberg gestanden hatte.[27]) Im Jahre 1269 kam es zwischen den Stiften Lilienfeld und St. Lambrecht wegen der Salzwerke bei Mariazell zu Streitigkeiten, die durch ein Schiedsgericht am 17. 5. 1269 dahin geschlichtet wurden, dass „alle von Lilienfeld gemachten Ansprüche auf Wälder und Salinen ungegründet und beide ein urvordenkliches Eigentum des Stifts St. Lambrecht“ seien.[28]) Und noch im Jahre 1294 verkauften Bertha und Heinrich Prentil ihre Berganteile an den Bergschachten, der Knappengrube, am Klostermanne, am oberen Funde, an der Weizzinne dem Abte Heinrich III. zu Admont.[29]) Von königlichen Regalverleihungen ist hierbei nirgends die Rede, auch nach dem Schiedsspruch von 1269, der vom „urvordenklichen Eigentum“ spricht, nicht anzunehmen. Im Jahre 1181 übertrugen die Grafen von Eppen dem Bischof von Trient eine aurifodina.[30]) In einer Urkunde von 1216 verlieh Abt Gottfried von Admont „fodinas illas, quae nuncupantur Ysenhartes fodina et Admuntensis fodina“.[31]) Im Jahre

---

[25]) von Muchar, III, S. 96. [26]) Muchar S. 93.
[27]) id. S. 97. 98. [28]) id. S. 102.
[29]) id. S. 91. [30]) Sperges, S. 37.
[31]) Wagner, corp. iur. met., p. 31.

1239 teilten sich Gebhard und Konrad aus dem Tirolischen Geschlecht der Matsch in ihre „argenti et ferri fodinae".[32]) Eine königliche Verleihung ist auch hier nicht nachweisbar, wie selbst Arndt, S. 206, zugibt. Im Jahre 1243 schenkte Fürst Borwin III. von Rostock dem Kloster zu Doberan[33]) „salinam . . . cum urna integra maioris putei et iterum cum urna integra minoris putei, sicut quondam a progenitoribus nostris possiderunt". Diese Urkunde hat allerdings, ebenso wie die vorhin mitgeteilten bezüglich der Salzpfannen, nur mittelbaren Wert insofern als sie einen Rückschluss auf die bergrechtlichen Verhältnisse zulassen. Bei der vorwiegend gleichen Behandlung der Bergwerke und Salinen ist dies, wie auch Zachariä S. 333 und Eichhorn § 297 bemerken, nicht unzulässig. Die tirolischen Grafen Migazzi von Rasura haben noch im Jahre 1259 venas metallicas innegehabt.[34]) Unter den bona patrimonalia der Erben Tregel und von Esbike befand sich auch „utilitas quae in metallo sub terra provenire poterit"; diese Urkunde[35]) fällt in das Jahr 1273. Im Jahre 1282 verpachtete Albertin von Vello ein Eisenbergwerk am Melegnon in der Gegend von Trient.[36]) Weitere Urkunden, selbst aus den Jahren 1290 und 1302 führt Kommer, S. 378. 388 an, ebenso Grueter p. 35. 36, eine Reihe urkundlicher Belege dafür, dass „principes territoriales nulla concessione imperiali interveniente ius metallorum in alieno fundo inventorum sua sponte sibi vindicaverunt"; er bemerkt zugleich, dass in den Urkunden des Markgrafen Premysl von Mähren aus dem Jahre 1236, ebenso in einer zweiten Urkunde desselben für das Kloster Welehrad von 1238 die ferri fodinae „pertinentes fundi" genannt werden „sicut aliae res et praecipue lapides molares". Hierher gehört ferner die von Achenbach, S. 88 mitgeteilte Tatsache, dass die Grafen von Nassau ottonischer Linie ohne königliche Verleihung ein Silberbergwerk am Ratzenscheit betrieben, bis ihnen im Jahre 1298 König Adolf in Form einer Verpfändung „eine Verleihung der Bergwerke aufnötigte". Auch der Streit zwischen

---

[32]) Sperges, S. 48.
[33]) Jahrb. f. Meckl. Gesch. XI, p. 271.
[34]) Sperges, S. 49.
[35]) Grueter, regesta nr. 98., Arndt, S. 207.
[36]) Grueter, reg. nr. 103. Sperges, S. 59.

den böhmischen Landesherrn und König Albrecht im Jahre 1303 ist ein lehrreiches Beispiel dafür, dass eine allgemeine Anerkennung der Regalansprüche des Königs zu damaliger Zeit noch nicht stattfand. Als nämlich Albrecht in diesem Jahre 80 000 Mark Silber oder die Verpfändung der Kuttenberger Bergwerke auf 6 Jahre forderte „tam pro annis praeteritis, quam futuris quas dicebat ad se pro parte decimarum iure imperii pertinere“ (Grueter, p. 30) lehnte der König von Böhmen ein derartiges Ansinnen entschieden ab, so dass es zum Kriege kam, der aber für Albrecht einen ungünstigen Verlauf nahm.

Noch ein anderer wichtiger Vorgang legt Zeugnis ab dafür, dass der Gedanke einer rechtlichen Trennung von Grundeigentum und Mineralgewinnungsbefugnis in den Rechtsanschauungen jener Zeit keine alles durchdringenden Wurzeln geschlagen hatte. Es ist das die Beobachtung, dass bei Entdeckung von Metalladern auf privaten Grundstücken das entstehende Bergwerk nicht ohne weiteres als vermöge des Bergregals, wenn dieses allgemein anerkannt gewesen wäre, dem Regalinhaber gehörig betrachtet wurde, sondern dass in solchem Falle das betreffende Privatgrundstück, falls man die Aneignung der gesamten Bodenschätze beabsichtigte, gegen ein dem Regalinhaber gehöriges Grundstück eingetauscht wurde. Hätte man den Bergbau als dem ausschliesslichen Verfügungsrecht des sog. Regalherrn unterstehend aufgefasst, dann wäre ein solcher Tauschprozess, durch den die Krone ja nur wirtschaftlich (durch den Verlust der Tauschgrundstücke) geschädigt wurde, überflüssig gewesen. Auf diesem Tauschwege gelangte der Markgraf Otto von Meissen 1185 in den Besitz von Silbergruben, indem er die Dörfer Berthelsdorf, Christiansdorf und Tuttendorf und einen Teil des sie umgebenden Waldes, im ganzen 108 Lehn, vom Kloster Altzelle gegen die Stadt Rosswein eintauschte.[37])

Nach alledem können wir der Ansicht Hoffmanns, der S. 12, 32, 33, das Bestehen des Bergregals zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels anzunehmen scheint und nur die Frage, ob der Spiegler selbst ein solches Regal kannte, in den Bereich seiner Erörterungen zieht, nicht beitreten. Wir leugnen also mit Achen-

---

[37]) Ermisch, p. XV. XVI, Zycha, S. 53.

bach,[38]) Kommer,[39]) Stobbe,[40]) Weiske[41]) und Zeumer[42]) die gemeinrechtliche Anerkennung eines Bergregals zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und wollen seine Anerkennung als eine nur „lokale, durch die tatsächliche Machtstellung des Kaisers bedingte“ verstanden wissen.

Es erscheint hier angebracht, zu einer Bemerkung Arndts (S. 60) Stellung zu nehmen, wonach es sich „bei dem Streite um das Bergregal nie um die Grundbesitzer gehandelt“ habe, sondern immer nur um die Territorialherren in ihrer Eigenschaft als solche. Abgesehen davon, dass es in manchen Urkunden reine Willkür wäre, anzunehmen, dass der Beliehene als Territorialherr und nicht in seiner Stellung als Grundeigentümer beliehen worden sei, vgl. z. B. die bereits angezogene Urkunde von 1158 für den Erzbischof Hillin von Trier, der „in Ems Grundherr war“, (Zycha, S. 49) sind in den zitierten Urkunden auch zahlreiche Bergwerksbetriebe von, bezw. Verleihungen an Klöster genannt, die man doch nicht als Territorialherren auffassen kann.[43]) Zycha konstruiert sogar eine „Grundeigentümer-Beleihung" als Entwicklungsetappe des Bergregals, wie oben S. 17 ausgeführt ist. Wenn Belehnungen an private Grundeigentümer seltener vorkommen, so hängt das einmal mit dem zum rationellen Bergbaubetrieb notwendigen Vorhandensein wirtschaftlicher Kapitalkräfte, die der kleine Privatmann nicht besass, zusammen, sodann auch damit, dass die Macht der Landesherren in jener Zeit in immer grösserem Steigen begriffen war; das statutum in favorem principum von 1232 ist ein Beweis dafür.

Wir sahen oben: Das Bergregal ist zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels nicht allgemein anerkannt gewesen. Wie stand es mit seiner Anerkennung im Lande der Sachsen, in der Gegend, deren Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen Eike von Repgow aufzeichnen wollte?

In seiner Reimvorrede zum Sachsenspiegel sagt Eike, V. 178 fg.: „spiegel der Saxen sal diz buch sin genant, wende

---

[38]) S. 87. [39]) S. 388 [40]) § 124.

[41]) S. 45 fgg., ebenso in Ztsch. f. d. R. XII, S. 280.

[42]) l. c. S. 433.

[43]) Vgl. auch Dahn, Könige d. Germ. VIII, 5. S. 120. Hoffmann S. 10.

Saxen recht ist hir an bekant", an einer anderen Stelle, „dat ik recht und unrecht der sassen besceide".[44]) Die zahlreichen Bezugnahmen auf das Recht der Sachsen, z. B. I, 18, 29, II, 12 §§ 4, 8, auf das Land zu Sachsen in I, 30, III, 62, sowie der in III, 44 §2 gebrauchte Ausdruck „her to lande", unter dem das Sachsenland zu verstehen ist, lassen mit zweifelsfreier Deutlichkeit erkennen, dass Eike in erster Linie das im Sachsenlande geltende Recht darstellen wollte, wie ihm überhaupt als Quelle lediglich das altererbte Gewohnheitsrecht dient. „Diz recht ne han ich selve nicht underdacht; iz haben von aldere an unsich gebracht unse gute vorewaren" sagt die Vorrede in V. 151. Was man unter diesem Land der Sachsen geographisch zu verstehen hat, sagt Eike selbst in dem oben S. 13 zitierten Art. 62 § 2 des 3. Buches.

Gerade dieses Land der Sachsen ist nun diejenige Gegend Deutschlands, in der der Bauer mit Zähigkeit die Freiheit seines Allodiums am meisten erhalten hatte. Von grossen, einträglichen Nutzungsrechten des Königs ist hier wenig zu merken. Zwar ist es als ziemlich gewiss anzunehmen, dass er in Sachsen beträchtlichen Grundbesitz hatte, aber ebenso gewiss ist, dass ausser diesem Grundbesitz der König wenig Einnahmen aus Sachsen bezog.[45]) Die Regalgewalt, die im übrigen Deutschland grosse und ergiebige Nutzungsobjekte in sich schloss, musste sich hier im Sachsenland manche Einschränkung gefallen lassen. Mit zäher Energie hielt der freiheitliche Sachsenstamm an den ahnvererbten Gewohnheiten und Freiheitsrechten fest, kennt doch der Sachsenspiegel in Art. 61 § 2 des 2. Buches nur drei Bannforsten, hat auch weiterhin vom Fischerei- und Schiffahrtsregal keine Kenntnis, denn — und dies im strikten Gegensatz zu der const. de regalibus! — in Buch II, 28 § 4 erwähnt er ausdrücklich die Freiheit, Wasserströme zu befischen und zu befahren: svelk water strames vlüt, dat is gemene to varene unde to vischene inne. Ein so tief in das Privateigentum ein-

---

[44]) Dass die Reimvorreden unzweifelhaft von Eike selbst herrühren, ist neuerdings von Roethe, Abh. der Gött. Ges. d. Wiss., 1899, Nr. 8, nachgewiesen worden.

[45]) Vgl. Unger, S. 45 fgg.

schneidendes Recht des Königs, wie das Bergregal es ist, musste in Sachsen auf ganz entschiedenen Widerstand stossen.

Wie stand es mit dem Bergbau in rechtlicher Beziehung? Waren die förderreichen Erz- und Silbergruben am Harz, in Goslar und Mansfeld, die alten Salinen in Westfalen regal?

Was zunächst den Freiberger Bergbau angeht, so übten ihn die Markgrafen von Meissen schon um 1185 als ein ihnen vermöge ihres Grundeigentums zustehendes Recht aus.[46]) Als später im Anfang des 13. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Meissener Bischofs Erzadern entdeckt wurden, suchten Landgraf Ludwig von Thüringen als Vormund des noch unmündigen Markgrafen Heinrich, sowie die Markgräfin Jutta auch diese neu angelegten Silbergruben an sich zu bringen. Friedrich II. nahm sich aber des Bischofs an und verbot jegliche Störung seines Gebietes, doch wurde der Bischof erst 1232 durch kaiserliche Verleihung Regalinhaber.[47])

Als der bedeutendste Bergbau der deutschen Könige kommt der am Rammelsberge bei Goslar in Betracht. Wie Neuburg[48]) bemerkt, wurde hier bereits ums Jahr 970 Silber gewonnen. Die Könige waren hier wie in Goslar Grundeigentümer.[49]) Aber schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurden die Einkünfte der Bergwerke zum grossen Teil vergeben, und nach und nach gerieten sie in verschiedene Hände. Friedrich I. schenkte 1157 dem Kloster Walkenried „quartam partem Rammelsbergi Goslariensis“, das Kloster wurde also durch diese Schenkung Miteigentümer des Rammelsberges, mithin auch Grundherr. Daher führten, wie auch Zycha S. 118 bemerkt, die urkundlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts auftretenden privaten Teilbesitzer ihre Rechte nicht auf den Kaiser als Regalherrn, sondern auf Walkenried und Goslar als die Eigentümer des Berges und Grundherren zurück. Wenn auch nach der Veräusserung des Rammelsberges der Kaiser noch den Bergzehnten bezog, so kann darin kein Regal erblickt werden, was z. B. Hettlage S. 32 tut.

---

[46]) Zeumer, S. 433. Hoffmann S. 34.

[47]) Ermisch, p. XXII.

[48]) S. 9.

[49]) Vgl. Zycha, S. 116. Kommer S. 390. Neuburg S. 9. Zeumer S. 433. Hoffmann S. 33.



Weder ein Verleihungsrecht des Königs noch ein Heimfallsrecht zu seinen Gunsten ist in den Quellen aufzufinden.[50]) Von einer regalherrlichen Ordnung des Goslarer Bergbaues, die Neuburg S. 14, 160 fgg. annimmt, kann demnach nicht die Rede sein. Das ergibt sich auch daraus, dass bei Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 der Kaiser dem Herzog Otto[51]) nur die „decimas Goslarie imperio pertinentes“ übertrug und übertragen konnte, weil sich darauf eben das ganze Recht des Kaisers beschränkte.

Das in der unmittelbaren Heimat des Spieglers gelegene Mansfelder Bergwerk bekam erst 1364 eine Verleihung,[52]) als schon lange dort Bergbau betrieben worden war. In Westfalen wurde, wie Kommer S. 390 bemerkt, noch im Jahre 1250 in Korbach und 1260 in Marienmünster „Privat- und nicht regaler Bergbau betrieben“. Von den sehr alten Salinen zu Werl und Westernkotten in Westfalen waren jene ein geschlossenes bürgerliches, diese bäuerliches Besitztum, und noch in einer Urkunde von 1395 spricht der Knappe Eberhard Schlingworm von seinem „vrygen solthuse tho den westeren kothen, dar ich to desser tyd eyn bur van byn“.[53])

Es ergibt sich also, dass weder in der engeren Heimat des Spieglers, noch in den Landen, deren Recht er aufzeichnen wollte, die Regalität der Bergwerke allgemeine Geltungskraft hatte. Ein ausschliessliches und allenthalben anerkanntes Königsrecht auf den Bergbaubetrieb ist zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels im Sachsenland unbekannt, im übrigen Deutschland noch nicht allgemein durchgedrungen.

Selbst den Fall gesetzt, dass Eike von Repgow Kenntnis hatte von Ansprüchen des Königs auf die Mineralien in fremdem Grund und Boden, und dass er diese Ansprüche als berechtigt oder zum mindesten als allgemein ausgeübt anerkannte, so ist damit immer noch nicht gesagt, dass er dies auch in seinem

---

[50]) Vgl. Zycha S. 119. Hoffmann S. 33.
[51]) Neuburg S. 33.
[52]) Kommer S. 390.
[53]) Seibertz, Die Statutar pp R. Westfalens, S. 337.

Rechtsbuche erwähnen musste und wollte, — ob er ein Bergregal wirklich anerkannt hat oder nicht, werden die weiteren Ausführungen ergeben — denn, da er ja das Recht darstellen wollte, das „von aldere an unsich gebracht unse gute vorewaren", hätte in seiner Heimat ein solches Regal schon längere Zeit praktisch ausgeübt worden sein müssen. Das widerspricht aber den historischen Tatsachen, wie wir soeben sahen. Wenn also Hettlage, S. 42 behauptet: „eine derartige Bewegung, welche sich vor dem offenen Auge des Spieglers entwickelte, musste ihn geradezu zwingen, die Rechtsverhältnisse des Bergbaues in seinem Werke nicht zu übergehen, sondern die damals im Sachsenlande allgemein geltenden Grundsätze des Bergrechts anzuführen, und dabei stand . . . an der Spitze der Grundsatz der Regalität des Bergbaues", so ist damit nichts bewiesen, schon deshalb nicht, weil ja Eike die gewohnheitsrechtlichen Anschauungen des Sachsenstammes schildern wollte. Im Sachsenlande war aber „der Gedanke an ein allgemeines Bergregal keineswegs zur Zeit des Spieglers ins Rechtsbewusstsein übergegangen".[54]) Übrigens wäre es wirklich ein trauriges Armutszeugnis für den Intellekt des Spieglers, wollte man tatsächlich glauben, dass er „die damals im Sachsenlande allgemein geltenden Grundsätze des Bergrechts" in einem einzigen kurzen und — wie wir sehen werden — stark unklaren Artikel zusammenfassend dargestellt hat.

II. Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal.

a) Die verschiedenen Ansichten über den Inhalt von Artikel 35 des 1. Buches des Sachsenspiegels.

Obwohl nur eine einzige Stelle des Sachsenspiegels, nämlich Art. 35 des ersten Buches von unmittelbarer einschlägiger Bedeutung ist, hat sich doch eine umfangreiche Literatur mit der Kontroverse, ob man aus dieser Stelle die Anerkennung des Bergregals folgern dürfe, beschäftigt. Diese Stelle lautet in

---

[54]) Hoffmann, S. 36.

Homeyers Ausgabe des Sachsenspiegels: § 1. Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt. § 2. Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over."

Die Verschiedenheit der Auffassungen über den Inhalt dieses Artikels ergibt sich aus der verschiedenartigen Auslegung des Wortes „schat". Während die einen darunter den thesaurus i. S. von l. 31 § 1 D. XXXXI, 1 als „vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non extat memoria, ut iam dominum non habeat" verstehen, folgerichtig daher die Anerkennung des Bergregals ablehnen, erblicken andere in „schat" den allgemeinen Begriff für mineralische „Bodenschätze", „Bergwerksschätze", und konstatieren demgemäss in Art. 1 unserer Stelle das Bergregal. § 2 enthält sodann nach der überwiegenden Mehrzahl der Vertreter der ersten Ansicht die Proklamierung des Grundsatzes, dass das Silber, und damit auch allgemein die Mineralien, als Zubehör des Grundeigentums aufzufassen sei und daher die Verfügung darüber nur dem Grundeigentümer zustehe, was die Ablehnung der Bergbaufreiheit in sich schliesst. Die Anhänger des Bergregals, die sich über den Sinn des § 1 einig sind, vertreten bezüglich § 2 ganz divergierende Ansichten, was mit ihren Anschauungen über die chronologische Entstehung der Bergbaufreiheit zusammenhängt. Zycha z. B. sieht in § 2 eine prinzipielle Ablehnung der Bergbaufreiheit, während Arndt die Meinung vertritt, dass die Bergbaufreiheit nur in bezug auf Silber negiert werde und auch da nur für den Fall des Silber b r e c h e n s auf fremdem Grund und Boden, d. h. für den Fall des Tagbaues. Ihm folgt in dieser Auffassung Hoffmann, der aber im Gegensatz zu ihm in § 1 die Proklamierung des Schatzregals sieht. Zu diesen beiden Interpretationsansichten, die sich gewissermassen wie Feuer und Wasser gegenüberstehen, „hie Schatzregal, hie Bergregal", gesellt sich noch eine dritte, eine Kompromissansicht, die in „schat" sowohl den thesaurus, als die Bergwerksschätze verstanden wissen will.

Eine kritische Würdigung des „für" und „wider" über den Inhalt dieser heissumstrittenen Stelle wird bei Darlegung unseres Standpunktes erfolgen. Es erscheint hier nur noch angebracht,

die Hauptvertreter der einzelnen Ansichten zusammenfassend anzuführen. Die Meinung, dass der Sachsenspiegel in I, 35 das Schatzregal anerkenne, wonach alle thesauri unter Pflugfurchentiefe dem König gehören, vertreten insbesondere Achenbach, Böhlau, Dernburg, Gerber, Gierke, Hillebrand, Hoffmann, Hübner, Kommer, Klostermann, Meyer, Mittermaier, Stobbe, Weiske, Zeumer, Zöpfl. Dagegen verfechten die Konstatierung der Regalität der Bergwerke in der fraglichen Stelle namentlich Arndt, Bluntschli, Eichhorn, Heusler, Sachsse, Schulte, Steinbeck und Zycha. Vertreter der Vermittlungstheorie sind Hettlage und Schröder. Doch schon Zachariä war mit einer ähnlichen Ansicht aufgetreten und meinte, dass der Spiegler sich deshalb „vielleicht möglichst unbestimmt ausdrückte", weil eben damals eine gewisse Übergangsperiode gewesen sei, in welcher das im Werden begriffene Bergregal noch im Kampfe stand gegen die alten deutschen Rechtsanschauungen. Auch Grueter, p. 32, 33, ist derselben Meinung: recte arbitrari possumus auctorem speculi Saxonici consulto et cogitate in hoc articulo dubie scripsisse et sic optime notasse, qualis illa aetate iuris status fuerit."

b) Der Sachsenspiegel erkennt in I, 35 das Schatzregal an.

1. Interpretation der Stelle.

Al schat under der erde begrawen deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt: heisst wörtlich: aller Schatz unter der Erde begraben, tiefer als ein Pflug geht, gehört zu der königlichen Gewalt.

„Schat, schacz, scaz" bedeutet ursprünglich wahrscheinlich Vieh, wird aber später vorzugsweise für Geld gebraucht, besonders für das gemünzte Geldstück.[1] Wie Zeumer, S. 427, mitteilt, hat Brunner[2] darauf hingewiesen, dass der in althochdeutschen Glossen vorkommende Ausdruck „skazuurfen" sich auf die Freilassung iactante denario bezieht; demnach mag schat namentlich die gewöhnlichste Silbermünze, den denarius be-

[1]) Böhlau, p. 16 Graff, VI. S. 557.
[2]) In den Hist. Aufs. an G. Waitz, S. 55.

deutet haben. Dass ein Wort, das ursprünglich Vieh bezeichnet, nachher den Sinn von Geld und Geldstück erhält, ist bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen und den dementsprechenden Verkehrsanschauungen gar nicht auffällig, wie ja denn auch das lateinische pecunia von pecus abgeleitet ist. Allmählich entwickelt sich aus dem Begriff schat = Geld die allgemeinere Bedeutung von Vermögen, Reichtum.[3]) Aber behaupten zu wollen, bis ins 13. Jahrhundert hinein habe schat keine andere Bedeutung gehabt als Geld und Vermögen, die Bedeutung von Kostbarkeiten oder des aufgesammelten und niedergelegten Geldes habe ihm völlig fern gelegen, wird schon durch das im Althochdeutschen auftretende „scazhus", das den Aufbewahrungsort solcher Sammlungen, Anhäufungen von Geld und Kostbarkeiten bezeichnet,[4]) widerlegt, spricht doch auch die Didriks saga in c. 359 von dem Hort der Nibelungen als „Niflunga skattr". Ebenso heisst es in einer Glosse zu Sachsenspiegel I, 35 aus dem 15. Jahrhundert (Berlin ms. germ. fol. 11): „schat is lodich gelt." In dem Eisenachischen Rechtsbuche heisst es sogar im 3. Buche in Art. 101: der schatz ist gut adir gelt, des von aldir nymant gedencket. Man ersieht daraus zum mindesten, dass schat in der in Frage stehenden Zeit nicht bloss den Sinn von Vermögen, Reichtum gehabt hat. Wenn gleichwohl zum Nachweis dieser Meinung Zusammensetzungen wie „varantscaz" = fahrende Habe, sunderscaz = Sondervermögen angeführt werden[5]), so ist dem zu entgegnen, dass damit noch lange nicht bewiesen ist, dass auch das einfache Wort scaz diese Bedeutung gehabt haben müsse, wie ja auch heut noch bei „Schatz" und „Bodenschätze" andere Vorstellungen obwalten, abgesehen davon, dass die beiden erwähnten Zusammensetzungen ausschliesslich im Verkehr befindliche Gegenstände bezeichnen. „Schatz schlechthin konnte im 13. Jahrhundert nur das Geldstück bezeichnen," sagt Zeumer, S. 427.[6]) Was sodann

---

[3]) Grimm, Bd. 8 unter „schatz". Schade, II, S. 783 fgg.

[4]) Graff IV, 1057. Schade S. 784: scazhûs, scazkamere = Schatzkammer.

[5]) Hettlage, S. 17 Anm. 57.

[6]) Müller u. Zarncke, II, 2. S. 89: begraben scatz, verborgen sin, von den hât nieman gewin.

Eike von Repgow unter schat verstanden hat, lehrt die praefatio rythmica. Eike betrachtet sein Wissen, seine Kenntnis von den Rechtsgewohnheiten der Vorväter als einen Schatz, der ihm anvertraut sei, damit er nicht verloren gehe, Vers 154 fgg. . . . „daz min scaz under der erde mit mir icht vor werde. . . .” Diese Gedanken erweitert er und umschreibt er in den darauffolgenden Versen 159 fgg. . . . „kunst ist eine edele schatz . . .; got deme kargen nene gan schazzes den er hat begraben . . .“ In diesen Versen bezeichnet Eike seine Kunst, d. i. seine Rechtskenntnis, als einen edlen Schatz; vergräbt er ihn, d. h. teilt er ihn niemandem mit, so wird dieser Schatz verringert, lehrt er aber andere Leute (V. 171), so wird sein Schatz vermehrt. Daraus ergibt sich mit unzweifelhafter Deutlichkeit, dass Eike mit dem „schat under der erde begraben“ nur den vergrabenen Schatz i. S. der chose cachée des code civil, art. 716, gemeint hat.[7]) Damit sind wir schon bei dem zweiten Bedenken gegen die Auffassung von schat als allgemeinen Begriff von Bergwerksgut. Muss man „schon nach allgemeinen Interpretationsregeln stets ein Wort in seiner gewöhnlichen Bedeutung so lange festhalten, als es in dieser eine vernünftige Erklärung des Satzes zulässt“ [8]), was bei der Auffassung von schat als Schatz, ohne allen Zusatz, hier unstreitig der Fall ist, und wäre demnach schon hiermit in I, 35 § 1 die Konstatierung des Schatzregals und die Negierung des Bergregals enthalten und auch hinreichend begründet, so wird diese Auslegung von schat gradezu unwiderleglich, wenn man bedenkt, dass der Schatz „unter der Erde begraben“ ist. Erwägt man ferner, dass „begraben“ sprachlich wie logisch die Bedeutung „in die Erde eingraben, vergraben“ hat, dass es ferner in der zu Ssp. I, 35 § 1 gehörigen Parallelstelle des Schwabenspiegels, Art. 197 heisst: wer schaecz under d i e erd begrevet . . .” und dass „unter d i e Erde b e graben“ doch nicht dasselbe sein kann, wie „unter der Erde graben“, dass ferner die Überschrift des Schwabenspiegelartikels lautet: wes der Schatz ist, der vergraben ist, dass ebenso unser Artikel betitelt ist „von begraben scatte“, und erwägt man schliesslich, was

[7]) Vgl. auch Zeumer S. 430. Gierke, S. 541.
[8]) Weiske in Ztsch. f. d. R. XII, S. 277.

Eike selbst unter einem begrabenen Schatze versteht, so sieht man, dass in dieser Stelle nur vom thesaurus absconditus die Rede sein kann. So ist diese Stelle auch in einem alten Codex (Berliner ms. germ. f. 631) verstanden worden[9]); es heisst da in der Uebersetzung des § 1: omnis thesaurus, qui profundior est sub terra quam agrator arare potest, ad regalem dignitatem dicitur pertinere.

Wenn aber trotz aller sprachlichen Unmöglichkeiten dennoch im ersten Paragraphen vom Bergwerksgut gesprochen sein sollte, so wäre die Hinzufügung der Bestimmung „deper den ein pluch ga" unverständlich, ja gradezu sinnlos. Wie sollte es dann mit dem zu Tage austretenden Mineral gehalten werden? Soll es da dem Grundeigentümer erlaubt sein, die oberste Erzschicht in Stärke einer Pflugfurchentiefe für sich zu gewinnen, das darunter liegende Metall jedoch unbedingt dem König gehören? Man stelle sich nur die praktischen Konsequenzen einer solchen Bestimmung vor! Der Einwand, es handle sich, wie aus der Erwähnung des Pfluges hervorgehe, nur um Ackerboden, ist nicht stichhaltig, denn einmal spricht der Ssp. ganz allgemein: jeder Schatz unter der Erde begraben, und zweitens kommen wir trotzdem zu demselben Resultat wie in dem Falle, dass die Fossilien zu Tage ausgehen. Wenn nämlich gleich unter der obenliegenden Erdschicht, aber immer noch über Pflugfurchentiefe die obersten Adern eines tiefer liegenden Erzlagers auftreten, was dann? Dann hätte nach der Ansicht derer, die schat als Bergwerksgut aufgefasst wissen wollen, der Grundeigentümer das Recht, bis zur Tiefe einer Pflugfurche sich die Fossilien anzueignen, aber auch nur soweit! Um also nicht die Strafe des Königs sich zuzuziehen, müsste er bei seinen Arbeiten auf die Mineralgewinnung stets ein Messinstrument zur Hand haben, oder vielleicht gar jedesmal mit der Pflugschar an dem Rand der Oberfläche abmessen, ob er nicht schon zu tief gegraben und so das königliche Recht verletzt habe! Dagegen gibt diese Modification „deper den ein pluch ga" einen guten Sinn, wenn man unsere Stelle auf den Schatz bezieht. Zunächst

---

[9]) Homeyer, Die dtsch. Rbücher des Mitt., Nr. 47 (426). Hoffmann S. 15.

würde eine solche Bestimmung den ursprünglichen altdeutschen Anschauungen über das Grundeigentum Rechnung tragen. Danach gehört zum Eigentum der Oberfläche, was sich auf, in und unter ihr befindet. Da nun aber der Schatz nicht von Natur aus schon zum Grundeigentum gehört, sondern erst dadurch ein Bestandteil wird, dass er von irgend jemandem in der Erde verborgen oder auf sonstige Weise in die Erde gelangt, und zwar so, dass bei seinem Auffinden der richtige Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, der Schatz also eigentlich herrenlos ist, so war es nach altdeutscher Rechtsidee ziemlich selbstverständlich, dass er als herrenloses Gut dem Könige zufiel. Trotzdem hatte sich aber der altgermanische Rechtsgedanke von der Ausdehnung des Grundeigentums soweit erhalten, dass jeder Schatz, der über Pflugfurchentiefe lag, dem Grundeigentümer zu eigen wurde, was damit zusammenhängen mag, dass die gewöhnliche Aufwühlung des Erdbodens infolge der Ackernutzung die mit dem Pfluge war, sonstiges Graben wohl weniger vorkam. Es wäre also das Schatzregal, so wie es der Ssp. statuiert, gewissermassen ein Kompromiss zwischen zwei entgegenstehenden Rechtsanschauungen: der Ansicht, dass zum Grundeigentum alles gehört, was auf, in, unter ihm ist, und dem Gedanken, dass herrenloses Gut, wie herrenloses Land dem König zufällt. Als solcher Schatz, tiefer liegend als ein Pflug geht, wird namentlich das sog. Hügelsilber in Betracht gekommen sein, d. h. die Kostbarkeiten, die man in früherer Zeit vor Eindringen des Christentums den Toten mit ins Grab hineinlegte. Ursprünglich gehörten diese Wertobjekte als „Totenteil" dem Verstorbenen, mit dem Aufkommen christlicher Anschauungen schwand diese Ansicht und als herrenloses Gut nahm nun der König diese Grabschätze für sich in Anspruch.[10])

Bis jetzt hat sich bereits so viel herausgestellt, dass eine Ausdehnung des Begriffes „schat" auf Erze, Bodenschätze als sprachlich unmöglich, wie auch dem Zusammenhange und Sinn widersprechend anzusehen ist. Gegen diese einfache aus dem Wortlaut sich klar ergebende Deduktion hilft man sich nun, um

[10]) Vergl. auch Lehmann, S. 281. Brunner in Ztschr. f. Rgesch., Bd. 19.

wenigstens dem Begrabensein des Schatzes den Stachel der Unmöglichkeit der Deutung auf Bergwerksgut zu nehmen, mit ganz restriktiven Interpretationsmethoden. Die Worte „graben" in § 1 und „breken" in § 2 gewinnen nunmehr einen spezifisch bergtechnischen Sinn:[11]) „graben" bedeutet nunmehr den Bau unter Tage, während „breken" das Abbauen von der Oberfläche aus, den Bergbau über Tage bezeichnen soll. Es wird also jedem dieser beiden Worte ein dem andern gegensätzlicher Sinn untergeschoben. Eine derartige Interpretation stösst aber auf die schwerstwiegenden Bedenken. Zunächst darf man dem Spiegler eine so raffinierte Wortunterscheidung bei seiner durchaus einfachen, allgemeinverständlichen sonstigen Ausdrucksweise nicht ohne zwingende Gründe imputieren; sodann ist zu bedenken, dass im Schwabenspiegel Art. 197 diese Stelle mit den Worten „silver sol nyeman graben" in § 2 wiedergegeben ist, dass weiter in dem lateinischen Text des sog. Kodex Steinbeck, einer aus dem 13. Jahrhundert stammenden schlesischen Sachsenspiegelhandschrift dieser Satz „in alienis locis aurum nec argentum f o d e r e licet" lautet,[12]) woraus sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit ergibt, dass breken und graben ein und dasselbe bezeichnen; endlich verstösst es doch sicher „gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation", unter völliger Nichtachtung der Vorsilbe dem Wort „begraben" ohne weiteres den Sinn von graben unterzulegen, denn in § 1 steht nichts von graben, sondern klar und deutlich steht da „under d e r erde b e graben". Natürlich erhält, wenn man diese Kunstinterpretation billigt und ausserdem von den anderen sprachlichen und logischen Sinnwidrigkeiten und Unmöglichkeiten absieht, unsere Stelle einen ganz anderen Inhalt; es heisst dann nicht mehr, so wie wörtlich dasteht: aller (jeder) Schatz unter der Erde begraben tiefer als ein Pflug geht, gehört zu der königlichen Gewalt, sondern dann lautet es: alle Fossilien, die unter der Erde ausgegraben werden, gehören zur königlichen Gewalt! Merkwürdig in der Tat: erstens macht es dem Spiegler anscheinend Vergnügen, dort „schat" zu schreiben wo doch nur „Erz" passt, um die Stelle in

---

[11]) Schröder, S. 552, Anm. 117.
[12]) Steinbeck, Ztsch. f. d. R. XI, S. 254 fgg.

ein möglichst geheimnisvolles Dunkel zu hüllen, und zweitens schreibt er auch noch „begraven" statt des allein richtigen „graven" oder „ausgraben", offenbar „nur in der Absicht, seine Leser völlig irre zu führen"![13])

Gegen die Erklärung des „schat" als Schatz, genauer gesagt: als Schatz im S. von thesaurus occultus werden, um eine Beziehung des schat auf Bergwerksgut zu rechtfertigen, im allgemeinen folgende Einwendungen ins Feld geführt.

Das Wort schat könne sprachlich nicht nur den von Menschenhand in der Erde verborgenen Schatz bezeichnen, sondern werde auch von solchen Schätzen gebraucht, die „gewissermassen die Natur unter der Erde verborgen" habe.[14]) Demgegenüber ist zuzugeben, dass man allerdings schat nicht nur in seiner Bedeutung als vergrabenes Wertobjekt angewandt hat, sondern auch in übertragenem Sinne, aber nur „im Anschluss an bekannte Bibelstellen von dem im Inneren des Menschen angesammelten und verborgenen Schatze des Herzens und Wissens".[15]) Auch Eike hat in der praef. rythm. „schatz" in solchem Sinne, als Wissensschatz gebraucht. Aber etwas anderes ist es, in einem Gedicht bei einem Gleichnis den Ausdruck Schatz in poetischer Gedankenübertragung anzuwenden, etwas anderes wiederum, in einem schlichten und nüchternen Rechtssatze dies Wort für eine andere Sache zu setzen.

Ferner wird eingewendet, Eike habe hier Schatz statt Erz gesagt, weil der deutschen Sprache zu damaliger Zeit ein entsprechendes Wort für die Metalle gefehlt habe. Dabei beruft man sich auf die Glossen, „das es im teutschen nit als vil namen hat als es dings hat".[16]) Mag man nun über die Triftigkeit und Ernsthaftigkeit einer solchen Erklärung denken, wie man will, richtig ist sie jedenfalls nicht, denn schon in einer Urkunde von 931, also drei Jahrhunderte vor dem Sachsenspiegel, des Grafen Alberich von Salzburg heisst es: . . . hobam et flatum ferri, quod a r u z i dicitur, fodere . . .,[17]) ebenso wird in der Urkunde Kon-

---

[13]) Zeumer, S. 429.

[14]) Arndt, S. 104. Hettlage S. 17. Steinbeck, Ztsch. f. d. R. XI, S. 260.

[15]) Zeumer, S. 428. [16]) Böhlau p. 16.

[17]) Muchar III, S. 104.

rads II. von 1025 der Ausdruck „aric, ariz, artz“ für Erz gebraucht,[18]) und im Jahre 1103 lautet es in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Kärnten für das Kloster St. Lampert: . . . vallem . . . cum omni utilitate . . . salina et rudere quod aric dicitur . . .“[19]) Markgraf Heinrich von Meissen schenkt im Jahre 1241 dem Hospital zu Grimma „metallum . . . quod dicitur ercz . . .“[20]) Die höchst merkwürdige Erklärung der Glosse entspricht also gar nicht einmal den historischen Tatsachen!

Wenn man ferner hinter dem Ausdruck schat eine poetische Redewendung des Spieglers vermutet, sodass damit die natürlichen Schätze des Erdbodens gemeint seien, so liegt es einmal Eikes schlichter, nüchterner Darstellungsweise meilenfern, bei Aufzeichnung von objektiven Rechtsnormen sich dichterischer Allüren zu befleissigen oder sich einen poetischen Mantel umzuhängen, sodann würde dann aber immer noch nicht das hinzugefügte begraven erklärt sein, man müsste denn gerade auch hier eine poetische Licenz für „graben“ i. S. von „ausgraben“ annehmen. Dann hätten wir innerhalb sechs Worten zwei dichterische Ausdrucksweisen, die mit der sonstigen klaren, von „sinnloser Ziererei“ freien Sprache des sächsischen Schöffen schlecht in Einklang zu bringen ist. Eike will schliesslich verstanden und nicht erraten werden!

Arndt bringt noch einen weiteren Einwand: „Erz (arx, aris) ist kein deutsches Wort, sondern das lateinische aes; eben deshalb wollte es der Spiegler nicht anwenden“. Ohne darauf eingehen zu brauchen, dass dieses gut deutsche Wort dem Lateinischen entlehnt sein soll, sei hier nur die treffende Äusserung Zeumers (S. 425) vermerkt: „Eike schreibt ein gutes Deutsch ohne das Kauderwälsch, welches bei vielen seiner Zeitgenossen so beliebt war; die Tendenzen des allgemeinen Deutschen Sprachvereins jedoch dürfen wir ihm kaum unterlegen.“

Doch noch schwererwiegende Gründe werden zum Beweise der Regalität des Bergbaus vorgebracht: mehrere Rechtsbücher sollen bezeugen, dass die Auffassung, alles Bergwerksgut sei nach dem Sachsenspiegel regal, richtig sei. Besonders wird

---

[18]) eod. 90. [19]) eod. 101.
[20]) Ermisch, p. XXIV.

die von Johann von Buch zum Sachsenspiegel verfasste Glosse ins Treffen geführt. Es ist jedoch für die Regalverteidiger des Bergbaus nicht gerade sehr beweisend, dass Buch selber den Wortlaut unserer Sachsenspiegelstelle so verstanden hat, wie ihn ein Unbefangener zunächst verstehen muss, dass nämlich hier vom Schatz im eigentlichen Sinne gesprochen werde. So erklärt's sich, dass der Glossator zuerst die römisch-rechtlichen Normen über den thesaurus anführt. Da es nun aber nach römischem Recht unstreitig ist, dass auf seinem privaten Grund und Boden jedermann ohne besondere Genehmigung befugt ist, nach Schätzen zu graben und sie sich anzueignen, es sei denn, dass er hierbei mit sceleratis ac puniendis sacrificiis zu Werke ginge (l. un. Cod. Just. de thes. X, 15), so besteht ein Widerspruch mit der Bestimmung des Sachsenspiegels, dass jeder Schatz zur königlichen Gewalt gehöre. Für Johann von Buch stand damit schon fest, dass der Satz des Sachsenspiegels anders aufzufassen sei, denn ein Widerspruch zwischen den Normen des römischen Rechts als des kaiserlichen und zwischen denen des Sachsenspiegels durfte nicht vorhanden sein.[21]) So fand er einen Ausweg: „pruwe en underscheit tuschen scat unde erze. Dis it, dar he af seget, dat int rike horet. Hir nemet he erze vor scat, dat unegenlike genomet . . ."[22]) Also: eigentlich sagt Eike zwar Schatz, uneigentlich meint er aber Erz; oder auch umgekehrt: indem Eike uneigentlich vom Schatz spricht, meint er eigentlich Erz! Um nun diese eigenartige Glossierung zu begründen, setzt Buch hinzu: „dit is darumme, dat dudisch so vele namen ne hat als id dinges het." Von dieser „Begründung" gilt das oben S. 37 Gesagte. Ebenso lautet es in dem sog. Kodex Steinbeck bei unserem Artikel: In dysin Articulo ruret er bergrecht des saltu wissen . . . Nu pruf en underscheit an ertze und an schatze. Dis ist da er hy von spricht, das in das riche hore und hy trennet er ertz von schatze eigentlich zu vornemen.[23]) Wenn man nun mit dem Einwand kommt, woher man heute besser den Sachsenspiegel verstehen wolle als jene Glossatoren, die chronologisch

---

[21]) Vgl. Zeumer S. 422.
[22]) Glosse d. Berliner Hdschr., ms. germ. f. 390.
[23]) Steinbeck, S. 256 fg.

der Zeit der Abfassung dieses Rechtsbuchs am nächsten stehen, so wäre vielleicht dieser Einwand ganz zutreffend, wenn eben nicht „die Glosse in geschichtlichen, sprachlichen und deutschrechtlichen Beziehungen in der Regel wie der Blinde von der Farbe"[24]) spräche. Selbst Steinbeck, der im Sachsenspiegel I, 35 die Anerkennung des Bergregals erblickt, bemerkt bezüglich der Glossen l. c. S. 260: „wir begegnen einem sehr erklärlichen Berühren altdeutscher Rechtsideen mit römischen, und dürfen die Glosse nicht zu sehr tadeln, wenn sie aus einer, oft freilich zu weit ausgedehnten und verfehlten Auffassungsweise dieses Berühren zu einer unbedingten Übereinstimmung zu gestalten sich bemüht." Und wirklich können weder Johann von Buch noch die meisten anderen Rechtsaufzeichner jener Tage, denen ja im allgemeinen die Buch'sche Glosse zum Vorbild diente, als objektive Interpretatoren angesehen werden.[25]) In der gereimten Vorrede zu seiner Glosse, besonders in V. 172 und 203 fgg., schildert Buch die Zwecke, die er mit seinem Werke verfolgt; dabei tritt seine Absicht hervor, nachzuweisen, dass zwischen dem Sachsenspiegel als Aufzeichnung deutschen Gewohnheitsrechts und dem kaiserlichen, d. i. dem römischen Recht, den leges kein Widerspruch besteht.[26]) Man braucht ferner gar nicht erst daran zu erinnern, dass Johann von Buch in Bologna das römische Recht studiert hatte, sondern schon aus dem chronologischen Verhältnis zum Sachsenspiegel ergibt sich, dass die Glossen ihrer späteren Abfassung und dem inzwischen erfolgten weiteren Vordringen der römischen Rechtsanschauungen entsprechend vom römisch-rechtlichen Geiste stark durchweht sein müssen. Mit den Bestimmungen des römischen, allmählich Geltung erlangenden Kaiserrechts vertrug sich aber ein blosses Schatzregal, wie es der Sachsenspiegel kennt, nicht. Wenn daher unter anderm die Glosse der schlesischen Sachsenspiegelhandschrift, sog. Cod. Steinbeck sagt: hy trennet er ertz von schatze . . ., so imputiert sie damit dem Spiegler einen Gedanken, der dem bereits in den Fesseln des römischen Rechts liegenden

---

[24]) Weiske, Ztsch. f. d. R. XII, 277.
[25]) Hettlage S. 26. Hoffmann S. 25.
[26]) Vgl. hierüber Zeumer S. 421.

Hirn des Glossatoren selbst entsprungen ist, um den offensichtlichen Widerspruch zwischen Sachsenspiegel und römisch-kaiserlichem Recht zu überbrücken. Denn ein solcher Dissens durfte ja bei der „Vorstellung von der unbedingten Geltung des Kaiserrechts" und bei der andererseits anerkannten Autorität des Sachsenspiegels nicht existieren. Dass man aber Glossen, deren Tendenz es ist, den Nachweis der Harmonie zwischen Sachsenspiegel und römischem Recht zu erbringen, nicht als Kronzeugen zur Erläuterung rein deutsch-rechtlicher Quellen verwerten kann, ist klar.

Wie man übrigens in anderen Rechtsbüchern jener Zeit, deren Verfasser sich von dieser Tendenz des strikten Übereinstimmungsnachweises von Sachsenspiegel und römischem, auch kanonischem Recht frei hielten und deshalb in selbständiger, vorurteilsfreier Arbeit an die Erläuterung herangingen, die Stelle verstand, zeigt Art. 73 des dritten Buches des irrtümlich dem Johannes Purgoldt zugeschriebenen Rechtsbuches um das Jahr 1400: „Findet eyner schatz begrabenn vonn ungeschicht, den her nicht suchet, tiffer dan eyn pflug geerin mag, der ist des richis adder des fursten adder des herrin, des das gericht ist." [37]) Die Modification am Schluss zugunsten der Landesherren erklärt sich aus den veränderten Zeitverhältnissen. Im sächsischen Weichbilde (von Thüngensche Ausgabe, 1837) finden sich in Art. 148 dieselben Gedanken: der begrabene schatz under der erde der mit dem pflug wirt auss gearn, der gehort yn des kònigs kammer. Das bereits erwähnte Eisenacher Rechtsbuch sagt sogar in cap. 101 des 3. Buches ausdrücklich: Daz der schacz undir der erdin begrabin tyffer wan eyn pflug geerin mag, der gehorit zcu der koniglichen gewalt. Wie hier „schacz" zu verstehen ist, sagt uns der Verfasser im selben Kapitel: schacz ist gut adir gelt, des von aldir nymant gedenket. Das ist eine glatte Konstatierung des Schatzregals, wobei die Tatsache, dass es anscheinend nur für den Schatzfund bei der Ackerbestellung ausgesprochen ist, belanglos ist. Diese Stelle ist um so wichtiger, als ja das Eisenacher Rechtsbuch von den Anschauungen des Sachsenspiegels stark beeinflusst ist, denn seine Hauptquelle

[37]) Vgl. Ortloff, Rbuch. des Joh. Purgoldt, Jena 1860.



hat es im Rechtsbuch nach Distinktionen von 1307 und dieses lehnt sich wiederum an den Sachsenspiegel an.[28]) Wenn dann im cap. 100 desselben Buches das Bergregal statuiert ist, so geschieht dies einmal nur auf dem uns schon bekannten Wege der Interpretation: hie nemet man schacz vor ercz, und zweitens entspricht das eben den veränderten Rechtsanschauungen.

Diese Rechtsbücher geben den Inhalt des Sachsenspiegels unbefangen wieder, was schon deshalb zu beachten ist, weil in der Zeit, in der sie entstanden, das Bergregal tatsächlich bestand und das Recht des Sachsenspiegels insoweit nicht mehr in Geltung war. Deswegen sind diese Zeugnisse höchst wertvoll.

Wenn weiterhin Arndt, S. 103 die auch von Homeyer zu § 1 unseres Artikels angezogene Glosse einer Berliner Handschrift des 15. Jahrhunderts (ms. germ. f. 11) anführt, so scheint es doch etwas sehr kühn und phantasievoll zu sein, aus dieser Glosse einen Beweis für seine Ansicht herauszulesen: dat alle schat hore in dat rike, dat is war, wor man schatz nimt vor erze. Das kann auf neudeutsch nur heissen: Dass alle Schätze in das Reich, d. h. zur königlichen Kammer gehören, das ist wahr, w o f e r n man Schatz für Erz nimmt. Wofern man das aber nicht tut, wenn man nicht Schatz für Erz, sondern Schatz für Schatz nimmt, was nach den bisherigen Ausführungen allein möglich und sinngemäss ist, — — was dann? Aus einem solchen konzessiven Eventualis kann man beim besten Willen keinen Beweis für das Bergregal herleiten.

Aus den Zeitverhältnissen erklärt es sich auch, dass die sächsischen Konstitutionen von 1572 in Anlehnung an die Glosse Johann von Buchs zu diesem Artikel des Sachsenspiegels in II, c. 53 bemerken: „. . . weil der Text nicht von den thesauris absconditis, sondern von den Bergwerk und Ertz zu verstehen . . .“ Das beweist weiter nichts als dass es die sächsischen Konstitutionen verstanden, die Normen des Sachsenspiegels, die mit den Rechtsanschauungen von 1572 nicht übereinstimmten, so zu behandeln und zu interpretieren, dass der Einklang wieder hergestellt war.[29]) Es ist dasselbe Verfahren, das schon Johann von Buch und seine Bearbeiter angewandt haben.

---

[28]) Vgl. Hoffmann S. 23.

[29]) Ebenso Weiske, Ztsch. f. d. R. XII, 278. Hoffmann S. 27.

Ebensowenig stichhaltig ist der Hinweis darauf, dass weder das römische Recht, noch die ronkalische Konstitution, noch der Schwabenspiegel ein Regal, wonach alle Schätze dem König gehören, kennen. Das bestreitet niemand, dass die erwähnten Codizes ein allgemeines Schatzregal nicht statuieren, aber das beweist nichts dafür, dass auch der Sachsenspiegel kein solches enthalten könne.

Schon eingangs ist ausgeführt worden, dass es durchaus unrichtig ist, zwischen den bergrechtlichen Normen des römischen und des älteren deutschen Rechts einen „inneren Zusammenhang i. S. einer Kontinuität der Rechtsentwicklung"[30]) anzunehmen. Dazu kommt noch, was speziell den Sachsenspiegel und seinen Verfasser angeht, dass Eike vom römischen Recht höchstens das wusste, dass es existiere.[31]) Zudem müssen die Vorschriften des römischen Rechts über den Schatzfund schon deshalb bei der Auslegung unserer Stelle unbeachtet bleiben, weil Eike, selbst wenn er es gekannt hätte, römische Rechtsnormen gar nicht aufzeichnen wollte, sondern das von den Vorfahren überlieferte, alte Sachsenrecht. Ist so das römische Recht völlig ungeeignet, als Interpretationsmittel zum Sachsenspiegel zu dienen, so darf auch die ronkalische Konstitution, die unter dem influizierenden Einwirken des römischen Rechts steht, keinen Anspruch darauf machen, zur Auslegung deutsch-rechtlicher Quellen geeignet zu sein. Gerade was sie über den Schatzfund bestimmt: dimidium thesauri inventi in loco Caesaris non data opera vel loco religioso, si data opera totum ad eum pertineat, ist durchaus römisch-rechtlichen Geistes Kind und findet sich fast wörtlich in Justinians Institutionen II, 1, 39 de rerum divisione. Mag auch die const. de regalibus an anderen Stellen deutschrechtliche Anschauungen verraten und mag auch manche ihrer Bestimmungen aus germanischer Wurzel erwachsen sein, — ein Vergleich der Justinianischen Institutionenstelle und der betreffenden Konstitutionenbestimmung lässt nicht den mindesten Zweifel, dass das Schatzregal der ronkalischen Konstitution, wenn man die Normen über den Schatzfund zu-

---

[30]) Zycha, S. 36., ebenso Hoffmann S. 17.
[31]) Vgl. Hettlage S. 25.

gunsten des Königs so nennen will, römisch-rechtlichen Ursprungs ist.

Es ist überhaupt ganz unangebracht, der Konstitution von 1158 eine derartige Beweiskraft beizumessen. Von den eben entwickelten Gründen abgesehen, ebenso davon, dass die Konstitution ursprünglich nur für Italien bestimmt war und erst später infolge der Aufnahme in die libri feudorum als allgemeines Reichsgesetz aufgefasst wurde, liegt, selbst wenn man der Ansicht ist, dass sie von vornherein zur Geltung für das ganze deutsche Reich bestimmt gewesen ist, bei der durchaus unzureichenden Publikation der Reichsgesetze zu damaliger Zeit,[32]) absolut kein berechtigter Grund vor zu der Annahme, dass Eike die const. de regalibus gekannt habe.

Arndt, S. 99 fgg., weist weiter auf die Bestimmungen des Schwabenspiegels in Art. 346, 347 (Lassbergsche Ausgabe) hin. Sie lauten: Art. 346: unde ist daz ieman iht findet uf sinem gute, daz ist sin mit rechte, ob er under der erde vindet und vindet er aber anders ieman danne er selbe, und daz er ez nicht hat geheizzen suchen, dem sol er daz vierde teil geben wan daz is syn fund recht. Art. 347: Unde vindet ein man gut of der vrien strazze, under der erde das ist des riches und dem vinder sol daz vierteil werden . . . Es würde in der Tat zum mindesten höchst merkwürdig sein, wenn der Schwabenspiegel, der im wesentlichen als Bearbeitung des Sachsenspiegels anzusehen ist, über den Schatz vom Sachsenspiegel grundverschiedene Bestimmungen träfe. Um dafür einen Erklärungsgrund zu finden, müssen wir auf die Orts- und Zeitverhältnisse, aus denen heraus der Schwabenspiegel geboren wurde, etwas näher eingehen.

Wie sich schon aus dem Namen ergibt, ist die Heimat des Schwabenspiegels Süddeutschland, derjenige Teil Deutschlands, der der Grenze Italiens am nächsten liegt. Allein diese geographische Nähe würde es genügend erklären, dass sich römische Rechtsideen hier Eingang verschafften, um so mehr verständlich wird es, wenn man bedenkt, dass der Schwabenspiegel später abgefasst worden ist als der Sachsenspiegel, zu einer Zeit, als die Grundsätze des römischen Kaiserrechts, entsprechend ihrem

---

[32]) Vgl. auch Hettlage S. 26. Zeumer S. 438.

weiteren Siegeszuge nach dem germanischen Norden, im Süden bereits feste Wurzel geschlagen hatten. Diesem Einfluss konnte sich auch der Schwabenspiegel nicht entziehen, als Kind seiner Zeit musste auch er an der Mutterbrust des Römerrechts liegen. Wenn er also im allgemeinen die in eigenem Grund und Boden gefundenen Schätze dem Grundstückseigentümer zuspricht, so erklärt sich das daraus, dass seine Bestimmungen über den Schatzfund römischen Ursprungs sind:[33]) sie sind einer Konstitution von Gratian, Theodosius und Valentinian nachgebildet, die in l. 2 Cod. Theod. de thesauris X, 18 enthalten ist. Das eigentliche Vorbild mag jedoch die bei Arndt, S. 99 zitierte Interpretation zu dieser Stelle gewesen sein. Sie lautet: si quicunque thesaurum in sua terra invenerit, ei ex integro, quod inventum est, acquiratur . . . si vero in loco alieno thesaurum casu invenerit, eum qui loci dominus est, in quartam inventarum rerum debet admittere . . . Damit stimmt der Schwabenspiegel grundsätzlich überein, nur bestimmt er die Anteile des Grundeigentümers und Finders anders. Wie aber der Verfasser des Schwabenspiegels unsere Sachsenspiegelstelle verstanden hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass er diesen Artikel einfach ganz wegliess. Der Schwabenspiegler sah eben darin die Statuierung des Schatzregals. Dies stand aber in unvereinbarem Widerspruch mit seinen Tendenzen und seinen Anschauungen über den Schatzfund. Während sich nun die Glossatoren des Sachsenspiegels aus diesem Dilemma mit Leichtigkeit damit heraushalfen, dass sie mit apodiktischer Bestimmtheit erklärten: hie nimt er schatz vor ertze, und so den ursprünglichen klaren Sinn künstlich umdeuteten, konnte sich der Verfasser des Schwabenspiegels zu einer solchen Vergewaltigungsinterpretation nicht entschliessen und liess deshalb einfach den ganzen Artikel weg, gab dafür die seinen Anschauungen und Zweckabsichten entsprechenden, vom Römerrecht beeinflussten Normen über den Schatzfund. Erst später findet sich die Parallelstelle zu Sachsenspiegel I, 35 als Art. 197 (Lassberg) interpoliert.[34]) Damit erledigt sich der Ein-

---

[33]) Ebenso Zeumer S. 437. Hettlage S. 26. Arndt S. 99 fg. Hoffmann S. 21.

[34]) Vgl. auch Zeumer S. 420. 424. Zachariä S. 358. Hoffmann S. 21. 22.

wand, der Schwabenspiegel könne unmöglich in Art. 197 ein Recht des Königs auf jeden Schatzfund vorschreiben und ganz im strikten Gegensatz dazu in Art. 346 bestimmen, dass jedem die Schätze zufallen sollen, die er in seinem eigenen Grund und Boden auffinde. Dies wäre allerdings unmöglich, wenn der Verfasser des Schwabenspiegels beide Artikel nebeneinander in sein Rechtsbuch aufgenommen hätte. Aber in dem ursprünglichen Texte ist dieser Artikel 197 nicht enthalten, sondern wahrscheinlich erst zu der Zeit, da das Bergregal in Deutschland gemeinrechtliche Anerkennung gefunden hatte, in einem dem ursprünglichen fremden, umgedeuteten Sinne aufgenommen worden.

Durch die bisherigen Einwände glaubt Arndt, S. 100 den Nachweis erbracht zu haben, dass es „schwer angänglich sei, Art. 35 § 1 des Sachsenspiegels auf Schätze zu beziehen". Ein Umstand, der dies „fast unmöglich erscheinen lasse", ist seiner Meinung nach in der Bestimmung des Sachsenspiegels III, 66 § 3 enthalten.[35]) Sie lautet: ane sin (des Richters) orlof mut man wol graven also diep, also en man mit eneme spaden upgeschieten mach die erde, so dat he nene schemele ne make. Aus dieser Stelle, die nach Arndt, S. 100 ein Verbot enthält, „auf eigenem Boden ohne Erlaubnis des königlichen Richters tiefer zu graben als dies bei der Ackerbestellung zu geschehen pflegt", folgert er: „entweder gehörten nun dem Könige alle Schätze, abzüglich des Finderanteils, so musste es ihm lieb sein, wenn jemand auf eigenem Besitztum zum Zwecke des Schatzfindens, wie tief auch immer, suchen würde. Oder die Schätze auf privaten Ländereien gehörten nicht dem Könige, so hatte er kein Interesse, jemandem zu verbieten, über eine gewisse Tiefe nach Schätzen zu graben."

Diese Stelle enthält nun alles andere eher, nur keinen Beweis dafür, dass man schat in § 1 Art. 35 als Bergwerksgut auffassen müsse. Der erste Satz der Arndtschen Deduktion beweist nichts, da dieser Grund sich sowohl gegen Bergregal wie gegen Schatzregal richtet.[36]) Der zweite Teil der Folgerung wirft gar die ganze Beweisführung Arndts über den Haufen. Er schlägt sich hier mit eigenen Waffen: der König habe kein Interesse

---

[35]) Vgl. auch Schröder S. 552.
[36]) Vgl. Zeumer S. 431. Hettlage S. 24.

daran gehabt, das Nachgraben über eine gewisse Tiefe hinaus zu verbieten, wenn ein Schatzregal anerkannt war. Da nun aber doch ein solches Verbot besteht — —? Die Logik zwingt geradezu zu dem Schluss: ergo hat der König ein Interesse daran, dass ohne richterliche Erlaubnis nur bis zu einer gewissen Tiefe gegraben werde, ergo hat er ein Recht auf die unter dieser Tiefe liegenden vergrabenen Schätze. Übrigens wäre es durchaus nicht widersinnig, wenn bei Bestehen eines Schatzregals ein Graben über eine gewisse Tiefe hinaus vom König verboten wäre. Denn wenn es auch dem König „lieb sein musste, wenn jemand auf eigenem Besitztum, wie tief auch immer, suchen würde", da er durch den eventuellen Schatzfund nur bereichert würde, so hat trotzdem eine Anordnung, die das Graben über eine gewisse Tiefe hinaus an Richters Genehmigung knüpft, einen guten Sinn: es würde nämlich dem Richter als Vertreter des Regalinhabers die Kontrolle über die Schatzgräberei ermöglichen und so verhindern, dass gefundene Schätze zum Nachteil des Königs seitens des Finders unterschlagen würden. Ein solches Verbot hätte also einen eminent praktischen Zweck und würde gerade für das Bestehen eines Schatzregals sprechen, wenn die angezogene Sachsenspiegelstelle überhaupt vom Graben nach irgendwelchen Gegenständen, ob nun Schätze oder ob Mineralien, handelte. Aber davon handelt sie eben gar nicht einmal! Zunächst ist nicht die Rede von einem Verbote, „tiefer zu graben als dies bei der Ackerbestellung zu geschehen pflegt", sondern ohne Richters Erlaubnis darf man so tief graben als ein Mann mit einem Spaten die Erde aus der Grube aufwerfen kann „so dat he nene schemele ne make". Darunter ist zu verstehen, dass man eigenmächtig, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis, auf eigenem Boden so tief graben darf, als man die ausgegrabene Erde direkt, ohne abzusetzen, mit einem Wurfe bis oben an den Grubenrand werfen könne.[57]) Will man dagegen noch tiefer graben, so dass man die Erde nicht mehr in einem Wurfe an die Oberfläche befördern kann, sondern einen „schemel" machen muss, d. h. einen Absatz, auf den man zunächst die ausgegrabene

---

[57]) Ebenso Zeumer S. 431 fgg. Hettlage S. 23. Hoffmann S. 19.

Erde wirft und erst von da an den Rand der Grube,[38]) so braucht man dazu richterliche Genehmigung. Schon aus der Erwähnung des schemel lässt sich schliessen, dass es sich an dieser Stelle nicht um ein Durchgraben der Erde nach Schätzen, sondern um eine geregelte, planmässige Ausführung von Erdarbeiten handelt.[39]) Diese blosse Vermutung wird tatsächlich bestätigt durch den Zusammenhang, aus dem Arndt diese Bestimmung zu einem — oder vielmehr zu keinem — Beweise der Bergregalität gerissen hat. In demselben Artikel schreibt der voraufgehende § 2 zum Bau einer Burg oder zur Befestigung eines Orts mit Mauer, Wall und Graben die Notwendigkeit richterlicher Erlaubnis vor; demnächst folgt in dem eben besprochenen § 3 die Bestimmung, dass man bei Erdarbeiten bis zu einer Tiefe „so dat he nene schemele ne make" dieser Erlaubnis nicht bedarf, wohl aber zu tieferem Graben, da dann die Erdarbeiten den Charakter einer Befestigung gewinnen; hieran schliessen sich Spezialvorschriften, die die Anlegung von Gebäuden, die Einzäunung von Höfen u. a. regeln, alles unter dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit richterlicher Genehmigung, sobald die geplanten Arbeiten verschanzungs- und befestigungsähnlichen Charakter erlangen. Und mitten drin in diesem Artikel sitzt die von Arndt herausgehobene und isolierte Vorschrift! Aus dem Zusammenhange folgt unzweifelhaft, dass die Bestimmung, bei gewissem Graben die richterliche Erlaubnis einzuholen, nur deshalb gegeben ist, um zu vermeiden, dass die Erdarbeiten den Anstrich von Verschanzungswerken erhalten.

Für die Arndtsche Theorie beweist das nichts, ist im Gegenteil, um Zeumers Kritik (S. 432) zu zitieren, „ein eklatantes Beispiel dafür, dass eine Stelle gegen die Regeln gesunder Interpretation aus dem Zusammenhange gerissen ist."

Bis jetzt hat sich also als Ergebnis der Untersuchung herausgestellt: § 1 Art. 35 des 1. Buches des Sachsenspiegels spricht vom Schatzregal, eine Ausdehnung des Begriffes „schat" auf Bergwerksgut ist unzulässig, deshalb ist für ein Bergregal in diesem Paragraph kein Platz. Will man jedoch trotz aller sprach-

---

[38]) Lexer, Mittelhochd. Hdwörterbuch II, S. 650.
[39]) Vgl. Hettlage S. 23.

lichen und logischen und sonstigen Unmöglichkeiten unter „schat“ die Schätze verstehen, die die „Natur unter der Erde verborgen“ hat, dann muss man auch konsequent sein und selbst solche Bodenschätze, die, wie z. B. Ton, Kies, Lehm, Torf und gewöhnliche Bruchsteine, so allgemein verbreitet sind, dass sie fast überall vorkommen, hierherrechnen und als Königsgut erklären, nicht aber nur gewisse Mineralien.

2. Das Schatzregal ist zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels geschichtlich anerkannt.

Ist es nach den bisherigen Ausführungen sicher, dass der Sachsenspiegel in I, 35 § 1 das Schatzregal, und nur dieses proklamiert, so gilt es nunmehr nachzuweisen, dass in der Tat ein solches Recht des Königs damals anerkannt war. Dadurch gewinnt das aus dem Wortlaut und Sinn des Sachsenspiegelartikels gewonnene Resultat die geschichtliche, reale Basis, und es ist leicht begreiflich, dass hier der Haupteinwand der Gegner einsetzt: nach deutschem Recht hätten alle Schätze niemals dem König gehört.

Ob schon in der Karolingerzeit ein Recht des Königs auf die gefundenen Schätze anerkannt war, lässt sich nicht sicher nachweisen. In einem konkreten Falle[40]) nahm Karl der Grosse von Schätzen, die in heidnischen Tempeln gefunden waren, für sich zwei Drittel in Anspruch und schenkte das letzte Drittel der Kirche. Urkundliche Beläge für das Schatzregal sind die Dokumente Heinrichs V. für das Kloster Siegburg aus dem Jahre 1122, Konrads III. für den Abt von Corvey 1150 und das Privileg Heinrichs VI. für die Bischöfe von Livland von 1196. In der ersten Urkunde heisst es: . . .[41]) ut si quid metalli vel pecuniae in ullo possessionum ipsorum fundo sive loco tellus quaerentibus exposuerit . . . iuris ipsorum sit, nec molestus quisquam sit illis pro iure regio, quia, quod ad nos attinet, damus. Die Verleihung Konrads III.[42]) spricht von: venas metalli, videlicet auri, argenti, cupri, plumbi et stanni et omnem pecuniam

[40]) Stobbe-Lehmann, II. 1. S. 604.
[41]) Lacomblet, Urkbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins I, S. 193.
[42]) Wilmans, II, Nr. 243.

sive rudem sive formatam, quae intra montem Eresberg latet . . . Schon aus dem Gegensatze zu den Metallen ergibt sich hier ganz zweifellos, dass sich pecunia nur auf den Schatzfund beziehen kann, es wird also offen ein Recht des Königs auf den Schatzfund ausgesprochen. Noch schärfer wird dieser Regalgedanke in der ersten Urkunde am Schluss hervorgehoben. In dem Privileg für die Bischöfe von Livland heisst es: si autem . . . vena metalli cuiuslibet sive thesaurus occultus manifestatus fuerit, in huiusmodi ius nostrum speciale ipsius fidei de consilio principum nostrorum commisimus.[43]) Auch die von Waitz, Band VIII. Seite 275 Anmerkung 1, 2 beigebrachten Beläge lassen deutlich erkennen, dass dem König ein Recht auf die „inventio pecuniaris, quae vulgo fortuna dicitur“ zustand. Dazu kommt die S. 41 zitierte Stelle aus dem Purgoldtschen Rechtsbuche, III, 73, nur dass diese den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung trägt, da die königliche Gewalt inzwischen fast überall von der landesherrlichen verdrängt worden war. Das Eisenacher Rechtsbuch kennt neben dem in Buch III, Art. 100 statuierten Bergregal auch das Schatzregal in Art. 101 (vgl. S. 41). Ein weiterer Beweis dafür, dass das Schatzregal auch später noch fortbestanden hat, nur mit der auch bei dem sogenannten Purgoldtschen Rechtsbuche bemerkten Änderung, sind verschiedene Weistümer. In einem Weistum von Liesdorf[44]) aus dem Jahre 1458 heisst es: item hat der scheffen . . . gewiset vor recht eine abt und dem closter Waldgassen zu als eine obristen herrn . . . den fund under der erden und auf der erden . . . In einem anderen von Burgalben[45]) von 1484 lautet es: item wiset der scheffen beiden herrn zu den funt über der erden und under der erden . . . Aus dem Jahre 1354 heisst es in dem Weistum zu Hornbach:[46]) . . .antwort der scheffen und theilen zu recht das ein apt zu Hornbach hat bann und mann . . . den fund über und unter der erde . . . Hoffmann, S. 37 hat sodann darauf hingewiesen, dass im Alten Kulmischen Recht Buch 5, Art. XLVI sich die Anerkennung eines, wenn auch nach dem Fundorte beschränkten

---

[43]) mon. Germ. hist., Script. tom. XXIII, p. 241 sqq.
[44]) Grimm, Weistümer, II, S. 14.
[45]) id. V, S. 679.
[46]) id. V, S. 686.

Schatzregals findet ... unde vyndet eyn man gut uffe der vryhen strasse undir der erden, das ist des riches und deme vynder sol das vyrde teyl werden ... Die Anm. 1 zu diesem Artikel ergibt, dass der Herausgeber ihn auf Sachsenspiegel I, 35 § 1 bezogen hat, was umsomehr für die Ablehnung eines Bergregals in der Sachsenspiegelstelle spricht, als hier statt „schat“ das einwandfreiere „gut“ gebraucht ist. Diese Anschauung „le roi applique à soi la fortune et treuve d'or“ findet sich weiter im anglonormannischen, im dänischen und im französischen Recht des Mittelalters. In cap. 10 § 1 der leges Heinrici I aus dem Anfang des 12. Iahrhunderts[47]) wird bei Aufzählung der iura quae rex Angliae solus habet in terra sua der thesaurus inventus mitgenannt, ebenso in cap. 14 der sog. leges Edoardi confessoris: thesauri in terra regis sunt.[48]) Dieselben Rechtsideen enthält auch, wie Zeumer S. 439 mitteilt, Buch II, cap. 24 des Werkes de legibus et consuetudinibus Angliae von Herrikus de Bracton. Derartige gleiche Bestimmungen wie im Sachsenspiegel erklären sich schon daraus, dass von Sachsen aus die Eroberung Englands ausging und so das Recht der Eroberer dort Eingang fand.

Auch im altfranzösischen Recht ist ein Schatzregal anerkannt. Mit Beschränkung auf Goldschatz wird dieses Regal ausdrücklich anerkannt in den sog. Etablissements de Saint Louis, I. cap 94,[49]) wobei besonders die Bestimmung interessant ist: fortune si est, quant la trovaille est trovée sous terre, et terre en est effondrée, also nur der Schatz, der unter der Erde ausgegraben werden muss, regal erklärt wird. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, dass auch den nordischen Rechten, insonderheit dem dänischen ein Schatzregal bekannt ist.[50]) Im Jydske Lov II, 113 heisst es: Findet jemand Gold oder Silber in Hügeln oder hinter seinem Pflug oder sonstwie, da „skal kunung thät havä". Dass hier unter Gold und Silber gemünztes Gold und Silber zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Zusatz „in Hügeln“, denn damit sind die Wertobjekte, sei es in Gold oder in Silber

---

[47]) Vgl. im folg. Zeumer S. 439.

[48]) Stobbe II, 1. S. 604.

[49]) Zeumer S. 439.

[50]) Im folg. namentl. Lehmann in Ztsch. f. d. Phil. 1907, S. 276 fgg. Pappenheim in Iherings Jahrb. 45, S. 152 fgg.

oder in anderen Kostbarkeiten, gemeint, die man dem Toten ins Grab, in den „Hügel" hineinlegte. Im schonischen Recht heisst es am Schlusse der sog. Arvebog: „alles Gut auf dem Meeresgrunde und Hügelsilber und strandtriftiges Gut, das gehört dem König allein". Dieses Schatzregal ist auch im Danske Lov Christians V. enthalten, V. cap. 9 § 3: „Gold und Silber, das man in Hügeln oder hinter dem Pflug oder sonstwie findet, zu dem sich niemand bekennt, das sog. Dannefä, das gehört dem König allein und sonst niemand". Auch hieraus geht deutlich hervor, dass nur gemünztes, zum mindesten schon im Verkehr befindliches Gold und Silber gemeint ist, dass also vom Schatzfund gesprochen wird, was besonders der Zusatz „zu dem sich niemand bekennt" ergibt, denn das ist bekanntlich ein Charakteristikum des thesaurus. Dass Sachsenspiegel und dänisches Recht über den Schatzfund von demselben Geist durchweht sind, ist aus der uralten Gemeinsamkeit der Rechtsgedanken infolge der geographischen und stammespolitischen Nachbarschaft zu erklären. Deshalb ist es auch berechtigt, die Normen dieses nordischen Rechts zur historischen Unterstützung des Sachsenspiegels zu verwerten.

Fassen wir zusammen: Sowohl in Deutschland wie in den durch ihre Rechtsanschauungen infolge gemeinsamen Ursprungs mit ihm verwandten Landen ist zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels und auch noch späterhin ein Schatzregal anerkannt; das durch Auslegung und logische Deduktion gewonnene bisherige Resultat ist historisch gestützt und erhärtet.

c) Der Sachsenspiegel lehnt das Bergregal ab.

Dass die Beziehung von „schat" auf die Mineralien durch die Bergregalverteidiger unstatthaft und sinnwidrig ist, geht schliesslich noch daraus hervor, dass eben erst § 2 unseres Artikels von den Fossilien spricht und dabei einen ganz entgegengesetzten Standpunkt vertritt. Denn während § 1 den Schatzfund für regal erklärt mit der Modifikation, dass dem Grundeigentümer die in Pflugfurchentiefe gefundenen Schätze zustehen, bestimmt § 2 in bezug auf Silber und damit auf Bergwerksgut allgemein das Gegenteil: silver ne mut ok neman

breken up enes anderen mannes gude ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over. Die Mineralien gelten also hiernach als pars fundi, sie gehören dem Grundeigentümer, ohne dessen Erlaubnis sie niemand abbauen darf. Dass Eike nur vom Silber spricht, geschieht deshalb, weil in seiner Heimat der Silberbergbau der einzige war, der tatsächlich betrieben wurde, am Rammelsberge bei Goslar und bei Mansfeld. Während also § 1 ergibt, dass für ein Bergregal in ihm kein Platz ist, tritt zu diesem Negativum in § 2 die positive Bestimmung, dass Bergwerksgut dem Grundeigentümer gehört: das Bergregal wird auf der ganzen Linie abgelehnt.

Man wendet ein: wenn in § 1 das Schatzregal enthalten sein soll, so wird der Zusammenhang zwischen § 1 und § 2 zerrissen, da dann das „ok" in § 2 absolut unverständlich sei.[61])

Besteht aber überhaupt ein solcher Zusammenhang, derart dass beide Paragraphen aneinander gekettet sind und der eine ohne den anderen keinen Sinn gibt? Es muss freilich auf den ersten Blick befremden, dass in demselben Artikel von verschiedenen Dingen, vom Recht auf den Schatz und vom Recht auf die Mineralien, geredet wird. Aber wenn man daraus schliessen wollte, dass, weil Absatz 2 vom Silber als Bergwerksgut spreche, Absatz 1 allgemein von den Mineralien handeln müsse, so wäre das erstens etwas kühn gefolgert und zweitens nicht berechtigt. Denn in einem solchen Zusammenhange, dass beide Paragraphen unbedingt von demselben Objekt handeln müssen, stehen sie eben nicht. Dass Eike den Schatz und das Silber unter der Erde in einem Artikel zusammenstellt, darüber braucht man sich nicht zu wundern. Einmal liegt zwischen beiden eine gewisse, äussere Verwandtschaft vor: der Schatz sowohl, wie das Silbererz haben das gemeinsame Merkmal, dass sie beide, der eine durch Menschenhand oder Zufall, das andere durch die Natur, in der Erde verborgen liegen und beide dort gefunden werden. Eine solche Zusammenstellung ist auch durchaus nichts Ungewöhnliches, und in verschiedenen Urkunden, z. B. in den S. 49 zitierten, werden Schatz und Bergwerksgut unmittelbar nebeneinander aufgezählt. Ist es da Wunder zu nehmen, wenn auch Eike beides in einem

---

[61]) Z. B. Arndt, S. 97. 98. Schröder, S. 552, Anm. 117.



solchen Zusammenhange, der ja durch die Natur der Sache selbst gegeben ist, aneinanderreiht? Liegt auch kein formeller Zusammenhang vor, so doch einer, der aus einer logischen Gedankenverbindung resultiert. Im ersten Paragraph sagt Eike, dass jeder Schatz unter Pflugfurchentiefe dem König gehört, aber nur dieser; was in der Pflugfurche liegt, was der Pflug aufwühlt, das gehört dem Grundeigentümer, darauf hat nur er, sonst niemand Anspruch, diesen Schatz darf ihm niemand nehmen. Ebenso darf auch niemand, auch der König nicht, das Silbererz — und damit allgemein die Fossilien — in der Tiefe des Grundstücks ohne Erlaubnis des Eigentümers abbauen.[52]) So ergibt sich das „ok" in § 2 ganz ungezwungen aus einer psychologischen Ideenassoziation. Bezieht man aber § 1 auf das Bergregal, dann gibt „ok" an dieser Stelle keinen Sinn. Wenn nämlich zuerst jeder Bergwerksbetrieb ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs verboten wird, so ist ein „auch" im zweiten Paragraph nur angebracht, wenn wieder von einer solchen Genehmigung des Königs die Rede ist. Man müsste dann statt: Silber darf auch niemand brechen ohne den Willen des Eigentümers, erwarten: ohne den Willen des Königs.[53]) Zudem wäre auch, wenn wir der Erklärung der Bergregalanhänger folgen, die Regalität des Silbers in facto illusorisch, denn man kann doch unmöglich von einem alleinigen und ausschliesslichen Verfügungsrecht des Königs dort sprechen, wo zur praktischen Ausübung dieses Rechts die besondere Genehmigung eines Dritten, des Grundeigentümers notwendig ist. Und weshalb soll eine derartige Nullierung des königlichen Verfügungsrechts gerade beim Silber stattfinden? Achenbach bemerkt einmal:[54]) „Die Verleihung des Rechts zur Mineralgewinnung an einen Dritten muss die Befugnis des Verleihenden zur eigenen Gewinnung stets zur Voraussetzung haben." Dies entspricht auch nur der elementaren Grundwahrheit: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet. Gegen diese Binsenweisheit verstösst aber, wenn man in § 1 unseres Artikels das Bergregal, d. i. das ausschliess-

---

[52]) Vgl. Zeumer S. 436.
[53]) Vgl. hierzu Zeumer S. 436, Anm. 1.
[54]) Rechtsgilt. d. Distriktsverl. S. 11.

liche Verfügungsrecht des Königs über die Mineralien statuiert findet, die Bestimmung des § 2. In concreto heisst das: der König verfügt ausschliesslich über alle Mineralien, auch über die in fremdem Grund und Boden. Er will von diesem alleinigen Dispositionsrecht praktisch Gebrauch machen, indem er auf einem fremden Grundstück selbst Erze abbauen lassen will oder jemandem das Recht verleiht, dort nach Silber zu graben: das ist unmöglich, da es hierzu nach Sachsenspiegel I, 35 § 2 der besonderen Erlaubnis des Grundeigentümers bedarf: Silber darf niemand, auch der König also nicht, ohne den Willen des Grundeigentümers auf dessen Grundstück brechen. Wo bleibt da das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Fossilien?

Hier sei auch die restriktive Auslegung, die Arndt, S. 106 und Hoffmann, S. 39 dem „breken" des § 2 angedeihen lassen, als haltlos zurückgewiesen. Beide machen zwischen brechen und graben einerseits und dem eigentlichen Bergbau einen scharfen Unterschied: jene Tätigkeiten bedeuten ihnen den von der Oberfläche ausgehenden Abbau der Metalle, den Tagbau „ohne eigentliche bergmännische Technik durch sog. Duckelbergbau", während Bergbau im eigentlichen Sinne der unterirdische Abbau der Fossilien in Stollen und Gängen sei. Dieser sei stets frei gewesen, wo der Regalherr ihn für frei erklärt habe.[55]) Wenn unter der Erde der Abbau der Erze stattfand, konnte der Grundeigentümer, da er dadurch in seiner Ackernutzung nicht gestört wurde, keinen Widerspruch erheben. Um aber den Oberflächeneigentümer gegen die mit dem Silber b r e c h e n verbundene Verwüstung des Erdbodens und die dadurch hervorgerufene Unmöglichkeit der Ackernutzung zu schützen, sei für diese Art der Silbergewinnung ausser der Verleihung des Bergbaurechts durch den König noch die Erlaubnis des Grundeigentümers notwendig. So die Ansicht Arndts über Inhalt und Sinn von § 2 des Art. 35.[56]) Nach Hoffmann, S. 41, ist gleichfalls die „Vorschrift des § 2 weniger eine auf den Tiefbau von Mineralien bezügliche", sondern bezweckt „vielmehr lediglich eine Einengung der damals in mehreren bergrechtlichen Aufzeichnungen bereits anerkannten

[55]) Arndt in Ztsch. f. Rgesch. 23. S. 113. 114.
[56]) Besond. in Ztsch. f. Rgesch. 23. S. 121. 24, S. 86 fg.

Schürffreiheit auf Privatgrundstücken." Diese Ansichten erklären sich aus der Anschauung, dass man zu jener Zeit schon Bergwerksbetriebe gekannt habe, die an der Oberfläche keinen Raum beanspruchten. Wenn Arndt sagt, dass „in der Regel die Gewinnung des Minerals nicht von der Oberfläche aus erfolgt" und dass der Grundeigentümer „wie am Rammelsberg, im Mansfeldischen, im Freibergischen trotz des in der Tiefe umgehenden Silberbergbaus seinen Acker ruhig fortbenutzt",[57]) und ebendort hinzufügt: „im allgemeinen liess und lässt sich Bergbau betreiben, ohne die Oberfläche zu occupieren" oder gar behauptet: „der Bergbau war schon zur Römerzeit und schon im Mittelalter meist unterirdisch, wenn auch weniger tief. Im allgemeinen schloss der Bergbau die Ackernutzung nicht aus",[58]) so stehen diese diktatorischen Behauptungen mit den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit Eikes in Widerspruch. „Es verrät, meint Zycha,[59]) klassische Vorstellungen von mittelalterlichem Bergbau, wenn man von Bergwerken spricht, welche die Oberfläche so wenig in Anspruch nehmen, wie der Gotthardtunnel die darüber befindlichen Alpen". Wie in jener Zeit in Deutschland Bergbau betrieben wurde, kann man ungefähr daraus ermessen, dass „ in vielen Gegenden Deutschlands der Boden mit dicht gedrängten Löchern durchwühlt und mit kleinen Halden, wie mit Ameisenhaufen besetzt"[60]) war. Dasselbe Bild zeigte die Heimat des Spieglers. Auch am Rammelsberge[61]) wurde in der ersten Zeit der Silberbergbau lediglich im Wege des Tagbaues betrieben. Ebenso bemerkt Zycha,[62]) dass man zu Eikes Zeit überhaupt „nur die ‚ausbeissenden' Metallager aufzufinden vermochte und jede Unternehmung selbstverständlich vor allem andern mit der Aufwühlung der Oberfläche (Schürfen) begann, sodann erst nach Ausbeutung dessen, was hier mit leichter Mühe gefunden wurde, dem Gang usw. in die Tiefe folgte. Bedenkt man die Betriebsmethode, die das Absinken

---

[57]) eod. 23. S. 113.
[58]) eod. 24. S. 467 No. IX.
[59]) eod. 24 S. 338 fgg.
[60]) Gothein I, S. 638.
[61]) Neuburg S. 12.
[62]) Ztsch. f. Rgesch. 24. S. 342.

zahlreicher Schächte (auch von den selteneren Stollengruben wurde ein gewisser Oberflächenraum beansprucht) in Entfernungen von nur 10, 15 Schritten mit sich brachte (sowohl für das Neuansitzen als innerhalb derselben Grube), sodann dass auf jedem einzelnen der verhältnismässig sehr kleinen Bergwerksfelder Anlagen für Förderung und Wasserzug, Schachtgebäude und Erzkammern hergestellt wurden, weiter, dass man auch eines Raumes zur Aufschüttung des „Berges“ und Scheidung der Erze bedurfte, zum Überfluss noch, dass jedes Bergwerk Anspruch auf Holz und Weide, nach vielen Bergrechten auch auf unentgeltliche Einräumung einer Anzahl von Hofstätten zur Errichtung von Wohnungen der Bergleute, Brot-, Fleisch- und Krambuden usw. besass, so leuchtet ein, dass ein Betrieb, der die Oberfläche nicht beansprucht, die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgehoben hätte, überhaupt nicht existiert haben kann.“ Was speziell den Freiberger Bergbau angeht, so kann man aus der Bestimmung, dass der Finder nach der Abmessung des Grubenfeldes seine sieben Lehen mit drei Schächten in Betrieb halten musste, weil sonst nach dreitägiger Unterbrechung des Betriebes die Lehen weiter verliehen werden konnten,[63]) ersehen, wie ein solches Grubenfeld mit Gruben besetzt gewesen ist. Hettlage[64]) rechnet aus, dass im Freibergschen auf einem solchen 7 Lehen grossen Grubenfeld auf je 14 qm eine Grube entfiel. Zudem ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das ältere Freiberger Bergrecht weder über das Stollenrecht noch über die Markscheidung irgend welche Bestimmung enthält,[65]) dass damals nur Tagbau betrieben wurde, oder wenigstens nur ein solcher Bergbau, der von der Oberfläche ausgehend sich von ihr nicht weit entfernte.[66]) Welche Rechte aber besonders das sogenannte Erbstollenrecht an der Oberfläche hatte, zeigt § 12 des Iglauer Bergrechts, wonach den Bergleuten die Erdoberfläche in Bogenschussweite zur Viehweide freisteht.[67]) Ebenso lautet § 14 des jüngeren Freiberger Bergrechts, das, als lokal

---

[63]) Vgl. Ermisch, p. XXXII.
[64]) S. 49.
[65]) Ermisch p. LXXXVII.
[66]) Vgl. auch Hettlage S. 49.
[67]) Bei Ermisch, Anhang S. 27.

dem Spiegler am nächsten, besonders in Betracht kommt: Erbestollen haben auch daz recht, alzo verre alz eyn man geschysen mag myt eynem bogen, alzo verre beheldit eyne erbstolle adir eyne gemessyn berg feldis, daruff dy berglute yr vyhe tryben unde weyden.[68])

Gegen die Ansicht Hoffmanns und Arndts spricht endlich ihre eigene Beweisführung. Hoffmann hebt S. 40 ausdrücklich hervor, dass „der damals aufgekommene steinbruchartige Silberbergbau anfangs keineswegs in der Form tiefer Stollen und weit in der Erde sich hinziehender Gänge ausgeübt wurde. Vielmehr wurde zuerst immer die Erdoberfläche nach ihrem Silbergehalt untersucht". Ganz richtig: erst wurde die Oberfläche aufgewühlt, durchsucht, und wenn dabei Silberadern gefunden wurden, dann begann von der Oberfläche aus ihr Abbau. Auch die von Hoffmann ins Feld geführte Arndtsche Stelle ist kein Beweis für seine Anschauung. Es wird dabei besonders betont, dass der Widerstand der Grundherren „gegen diese Art des Bergbaus" (sog. Tagbau) begreiflich sei. Eine andere Art, die Erze nur unter Tage ohne Inanspruchnahme und Schädigung der Oberfläche zu gewinnen, kannte man aber damals nicht, oder sollte es wirklich denkbar sein, dass in älterer Zeit der Abbau von Fossilien auf eine technisch vollkommenere Weise betrieben wurde, derart dass der Oberflächeneigentümer ungestörter Ackernutzung sich erfreute, und dass man erst nach dieser Periode ökonomisch-technischer Betriebsmethoden, in späterer Zeit, im 13. Jahrhundert, wie Arndt[69]) behauptet, zu dem primitiven Zustande kunstlosen Aufwühlens und Durchgrabens der Oberfläche überging? Hoffmann bezieht sich ferner zum Nachweis, dass in § 2 nur vom Silbertagbau, bezw. vom Schürfen auf fremdem Boden die Rede sei, auf das im Schwabenspiegel Art. 197 stehende „graben auff eynes mannes gut . . .", er könnte sich mit demselben Recht auf das „breken up" unseres Sachsenspiegelartikels berufen. Damit ist nichts bewiesen. Ob überhaupt eine derartig peinlich-exakte Buchstabeninterpretation im Wesen des Spieglers sich rechtfertigen

---

[68]) eod. Anh. S. 46.
[69]) Ztsch. f. Rgesch. 23 S. 117.

lässt, kann dahingestellt bleiben. In Konsequenz der Hoffmannschen Ansicht muss man dann dem „breken“ und „graben“ identischen Sinn geben und, wie Hoffmann es tut, den § 2 des Sachsenspiegelartikel nur auf den Tagbau, bezw. das Schürfen beziehen. Dann folgt jedoch, dass die beiden einzigen einschlägigen Stellen des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels nur eine Bergbautätigkeit: von der Oberfläche aus, nur Tagbau „breken up, graben auff“ kennen! Und das entspricht ja auch nur, wie eben dargelegt worden, den historischen Tatsachen. Auch durch die von Hoffmann S. 41 angezogene Stelle des Eisenacher Rechtsbuches, cap. 102 wird seine Ansicht nicht sonderlich gestützt. Diese gestattet dem Usufruktuar Silber und Erz auf seinem Acker „do lassin grabin . . . wenn ez ym rechtin nicht verboten“ ist; wenn also der Berechtigte, der Eigentümer nicht ein besonderes Verbot erlassen hat, darf der Usufruktuar nach Silber oder Erz graben, vorausgesetzt dass der Acker „sine gewonliche fruchte trage“, d. h. keine schädigende Änderung in Rücksicht auf seine landwirtschaftliche Nutzung erleidet „wann danne des ackirs wesin nicht von silbergrabin verginge“. Wenn dagegen „man ez durchgrube“, so sei das gegen das Verbot des Eigentümers nicht gestattet. Auch „ander stucke, leymin adir dergleichin (lasur, spatsteyne, literde) mucz ouch nymant grabin uffe adir an eyme ackir ane des willen, dez der ackir ist . . .“ Dieser Nachsatz zeigt zugleich, wie das „grabin“ aufzufassen ist, nämlich als herausgraben, zu Tage fördern, nicht als blosses Schürfen, wie Hoffmann meint, da ein „grabin“ von Lehm und die Anlage von Steinbrüchen nur von der Oberfläche aus erfolgt, ein „schürfen“ nach Lehm, Spatsteinen usw. auf fremdem Grund und Boden nicht nur historisch unbekannt ist, sondern auch sinnlos wäre. Wenn also Hoffmann S. 42 aus dieser Stelle folgert, dass „auch hier der § 2 Art. 35 Sachsenspiegel auf das Schürfen bezogen worden zu sein scheint“, so scheint u. E. gerade das Gegenteil der Fall zu sein.

Und schliesslich: selbst wenn man alle von den Verteidigern des Bergregals und von Hoffmann vorgebrachten Gründe als stichhaltig ansieht, weshalb soll denn gerade beim Silberbrechen — § 2 spricht nur vom silver breken — der Grundeigentümer ein Einspruchsrecht haben, dagegen sich, wenn man auf

dieselbe Weise nach anderen Erzen sucht, die Verwüstung seines Bodens ruhig gefallen lassen?

Noch eine Bestimmung des § 2 ist hier zu berücksichtigen und, da sie zu Kontroversen Anlass gegeben, zu erklären. Es ist die Frage, wessen Erlaubnis gemeint ist in den Worten: ane des willen des de stat is. Nach Ansicht z. B. von Weiske[70]) und Hettlage[71]) sollen hier zwei Personen in Betracht kommen: der Mann, dem das Gut gehört, und der „des de stat is"; sonst wäre die komplizierte Ausdrucksweise Eikes nicht zu verstehen und er hätte, wenn der „andere mann" und der „des de stat is" identisch wären, weit kürzer und prägnanter gesagt: ane sin willen. Zu einer so subtilen Auffassung scheint jedoch kein Anlass vorzuliegen. Im Schwabenspiegel Art. 197 heisst der betreffende Passus: silver sol nyeman graben auff eynes mannes gut on seynen willen des die stat is. Durch die Hinzufügung des „seynen" gewinnt die Ansicht, dass es sich in den beiden Ausdrücken um dieselbe Person handelt, Wahrscheinlichkeit und ist, solange nicht triftige Gründe dagegen sprechen, die Stelle in diesem Sinne zu verstehen. Auch Hoffmann kommt zu dem Resultat, dass der Zusatz „des die stat is" vom Grundeigentümer gemeint sei, und dass nur „eine etwas breite Darstellung des Spieglers" [72]) vorliege. Uns will scheinen, als ob durch diese Häufung von Eike besonders betont wird, dass der Bergbau auf fremdem Grund und Boden nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers möglich ist, und dass er durch den potenzierenden Zusatz das alleinige Recht des Grundeigentümers, die Mineralien zu gewinnen, energisch vertritt.

---

[70]) Bergb. u. Bergr. S. 39.
[71]) S. 51.
[72]) S. 43.

Schlusswort.

Die vorstehenden Gesamtausführungen liefern folgendes Resultat:

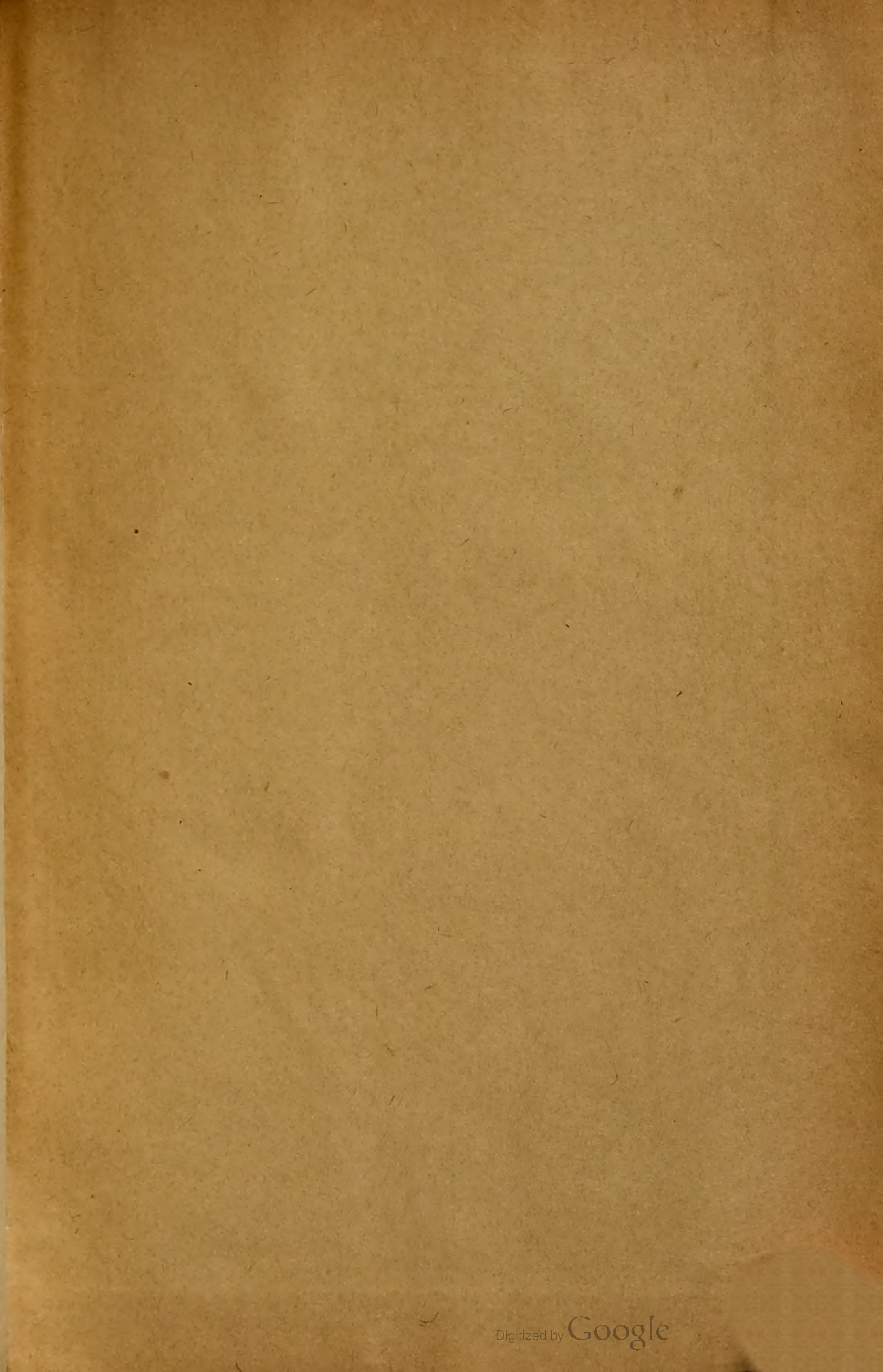
Sachsenspiegel I, Art. 35 enthält in § 1 positiv: die Anerkennung eines königlichen Regals an allen unter Pflugfurchentiefe liegenden Schätzen; negativ: die Unzulässigkeit einer Konstruierung des Bergregals. Dieses durch Textkritik und Urkundenforschung gewonnene Ergebnis einer rationellen Interpretation und logischen Deduktion wird durch die geschichtlichen Tatsachen gestützt und in seiner Richtigkeit aufrechterhalten: zu der in Betracht kommenden Zeit ist das Schatzregal in Deutschland historisch anerkannt und nachgewiesen, das Bergregal dagegen hat trotz zahlreicher einschlägiger Verleihungen allgemeine Anerkennung noch nicht gefunden, sein Geltungsbereich ist vielmehr nach Massgabe der königlichen Machtstellung und des Eindringens römisch-rechtlicher Anschauungen lokal bedingt.

§ 2 stellt sodann einmal positiv fest, dass die in der Erde liegenden Mineralien dem Grundeigentümer gehören, ein Abbau derselben nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubnis möglich ist; negativ: dass ein ausschliessliches Verfügungsrecht des Königs über die Fossilien in fremdem Grund und Boden, ein Bergregal im Sachsenspiegel nicht anerkannt ist.

Lebenslauf.

Am 20. September 1886 wurde ich, Edgar Franz Leopold Schmidt, in Reichthal, Kreis Namslau, Provinz Schlesien, als Sohn des jetzigen Königlichen Strafanstaltslehrers Paul Schmidt und seiner Ehefrau Agnes, geborenen Rodehau geboren. Ich bin Katholik und Preusse.

Zunächst besuchte ich die Volksschule in Brieg und trat dann Ostern 1896 in das Königliche Gymnasium in Wohlau in Schlesien ein, das ich Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf studierte ich sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 26. Oktober 1908 die erste juristische Staatsprüfung in Breslau. Nach meiner Ernennung zum Referendar war ich bei dem Amtsgericht in Wohlau beschäftigt. Am 8. Juni 1909 bestand ich das examen rigorosum. Demnächst wurde ich in den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm übernommen und vom 15. August 1909 ab dem Landgerichte in Münster i. W. zur weiteren Ausbildung zugewiesen.




Digitized by Google

